

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/27400, 19/28395 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen
mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen
Bestimmung der Träger der Sozialhilfe
(Teilhabestärkungsgesetz)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, René Springer, Ulrike Schielke-
Ziesing, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22929 –**

**Kein Ausschluss der Teilhabe von Menschen mit geistiger oder mehrfacher
Behinderung in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes
Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24886 –**

Umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/14503 –

Volle und wirksame Teilhabe für Menschen mit Behinderung durch ein Assistenzhundegesetz

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27299 –

Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen deutlich verbessern und Selbstbestimmungsrecht garantieren

- f) zu dem Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/27316 –

Tierische Assistenz ermöglichen – Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen gesetzlich garantieren

**g) zu dem Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/24437 –**

Sozialstaat auf Augenhöhe – Zugang zu Teilhabeleistungen verbessern

A. Problem

Zu Buchstabe a

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) Teile des kommunalen Bildungspakets im SGB XII für nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar erklärt. Die betreffenden Regelungen des Dritten Kapitels des SGB XII stellen nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit der Aufgabenzuweisung in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII eine aufgrund des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen dar und verletzen diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Konkret erweitern die genannten Regelungen nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe nach § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII zugewiesenen Aufgaben und halten sich damit nicht mehr in den Grenzen eines bloßen Fortbestehens einer bestehenden bundesrechtlichen Aufgabenzuweisung nach Artikel 125a Absatz 1 GG, sondern sind funktional äquivalent zu einer gegen Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG (Durchgriffsverbot) verstoßenden erstmaligen Aufgabenübertragung.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 bleiben die betreffenden Vorschriften zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe nur noch übergangsweise bis zum 31. Dezember 2021 anwendbar. Daraus folgt der Bedarf einer Neuregelung durch den Gesetzgeber spätestens zum 1. Januar 2022.

Aufgrund der vorgesehenen Einführung digitaler Pflegeanwendungen in der sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist eine entsprechende Angleichung in der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII erforderlich.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – Zweites und Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB III)

Zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehen, wird den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II neben

einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut werden. Daneben wird die Abstimmung der Rehabilitationsträger untereinander gestärkt.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Ergänzung der elektronischen Meldeverfahren um die Anträge für Kurzarbeitergeld und Saisonkurzarbeitergeld.

4. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Da die in den Jahren 2017 und 2018 durchgeführte wissenschaftliche Untersuchung des Artikel 25a des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für § 99 SGB IX zu dem Ergebnis geführt hat, dass dieses Konzept zur Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe mit dem übergeordneten gesetzgeberischen Ziel, eine Veränderung des leistungsberechtigten Personenkreises zu vermeiden, nicht vereinbar ist, ist die im BTHG vorgesehene Regelung hinfällig.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2018 einen Beteiligungsprozess initiiert, in dem ein alternatives Konzept zu Artikel 25a BTHG (§ 99 SGB IX) entwickelt wurde. Danach werden die Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) der Weltgesundheitsorganisation angepasst. In einem ersten Schritt soll nun der im Rahmen des Beteiligungsprozesses entwickelte Vorschlag zur Neufassung der gesetzlichen Regelung (§ 99 SGB IX) umgesetzt werden.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Artikel 16 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, alle Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte zu schützen. Die Vertragsstaaten sollen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte schaffen, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Derzeit findet sich im Sozialgesetzbuch keine Regelung, die zum Gewaltschutz bei der Erbringung von Teilhabeleistungen verpflichtet.

6. Digitale Gesundheitsanwendung in der Rehabilitation – SGB IX

Durch eine Ergänzung des SGB IX werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen. Bisher kommen digitale Gesundheitsanwendungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation kaum zur Anwendung. Mit der Aufnahme in den Leistungskatalog ist das Ziel verbunden, dass rechtssicher eine effiziente und qualitativ gute Versorgung der Leistungsberechtigten mit digitalen Gesundheitsanwendungen erfolgen und damit das große Potential der Digitalisierung im Bereich der medizinischen Rehabilitation in Zukunft stärker genutzt werden kann.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

Mit dem Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 1. Januar 2020 das Budget für Ausbildung (§ 61a SGB IX) als Alternative zu Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen oder bei anderen Leistungsanbietern eingeführt. Das Budget für Ausbildung ermöglicht eine Förderung, wenn eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO) anerkannte Berufsausbildung oder eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgenommen wird. Menschen mit Behinderungen, die sich schon im Arbeitsbereich der Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden, können das Budget für Ausbildung bisher nicht in Anspruch nehmen.

Künftig soll auch diese Personengruppe über das Budget für Ausbildung gefördert und auf diese Weise unterstützt werden, eine nach dem BBiG oder der HwO anerkannte Berufsausbildung oder eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42r HwO auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufzunehmen.

8. Assistenzhunde – Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (BGG)

Assistenzhunde sind für viele Menschen mit Behinderungen notwendige Begleiter im Alltag, um am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können. „Assistenzhund“ ist die Bezeichnung für alle Hunde, die Assistenzleistungen für Menschen mit Beeinträchtigungen erbringen. Assistenzhunde unterstützen Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen, körperlichen oder geistigen Einschränkungen und Menschen mit posttraumatischen Belastungsstörungen. Sie sollen für diese Menschen Hilfeleistungen bei jenen Verrichtungen des täglichen Lebens erbringen, die behinderungsbedingt ohne Unterstützung nur erschwert, unter gefährdenden Bedingungen oder gar nicht ausgeführt werden, sowie Eigenständigkeit, Mobilität und Orientierung sichern helfen. Die Aufgaben eines Assistenzhundes werden individuell auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmt und bei der Ausbildung berücksichtigt.

In Deutschland gibt es bislang keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften, die die Begleitung von Menschen mit Behinderungen durch Assistenzhunde zu öffentlichen und privaten Anlagen und Einrichtungen regeln. Immer wieder kommt es daher zu Streitfällen zwischen Hundehaltern und beispielsweise Betreibern von Arztpraxen, Geschäften und Theatern, die auch in Gerichtsverfahren mit unterschiedlichem Ausgang mündeten. Zuletzt entschied das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 30. Januar 2020 (Az. 2 BvR 1005/18) bezüglich eines Verbots, mit einem Hund eine Arztpraxis zu durchqueren, dass „das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG es Menschen mit Behinderungen ermöglichen soll, so weit wie möglich ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Das Benachteiligungsverbot untersagt es, behinderte Menschen von Betätigungen auszuschließen, die nicht Behinderten offenstehen, wenn nicht zwingende Gründe für einen solchen Ausschluss vorliegen.“ Das Gericht gelangte zu der Bewertung, dass die Reichweite des Benachteiligungsverbots des § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) im Lichte des Grundrechts aus Artikel 3 Absatz 2 GG zu bestimmen sei. Das Grundrecht sei wegen seiner Ausstrahlungswirkung in das Zivilrecht bei der Auslegung der einschlägigen zivilrechtlichen Normen zu berücksichtigen.

Die bislang allein durch die Auslegung bestehender allgemeiner Rechtsvorschriften durch die Rechtsprechung geprägte Rechtslage zum Zutritt mit Assistenzhunden soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kodifiziert und weiterentwickelt

werden. Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen dürfen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund verweigern; sie trifft insoweit eine Duldungspflicht. Menschen mit Behinderungen wird so die Begleitung durch einen Assistenzhund zu typischerweise der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen und Einrichtungen ermöglicht.

Mit dem Gesetzesentwurf wird zudem dem Recht auf Zugänglichkeit zu Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und dem Recht auf persönliche Mobilität aus Artikel 20 Buchstabe b UN-BRK gesetzgeberisch Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b

Für geistig oder mehrfach behinderte Menschen könne ein wegen einer akuten Erkrankung oder eines Eingriffs notwendiger Krankenhausaufenthalt hochgradig beängstigend und bedrohlich sein, führt die Fraktion der AfD aus. Die Betroffenen befänden sich in einer für sie fremden Umgebung. Ein weiteres Problem sei die Sorge darüber, ob die im regulären Alltag erforderlichen Hilfestellungen auch im Krankenhaus erbracht werden könnten. Darüber hinaus seien Kommunikationsbarrieren im gegenseitigen Verständnis von behindertem Patienten, Ärzten und Pflegepersonal möglich. U. a. hieraus könne eine beidseitige Überforderung resultieren, so dass Untersuchungen oder Behandlungen zum Schaden für den Menschen mit Behinderung unterblieben.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP weist darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen jahrzehntelang auf ihre Defizite reduziert worden seien. Eine ganzheitliche Betrachtung der Menschen und ihrer Talente und Fähigkeiten habe nur selten stattgefunden, so dass es in erster Linie um die krankheits- oder unfallbedingte Behinderung oder um die schicksalhafte Beeinträchtigung gegangen sei, die als Erklärung für die entsprechende Nicht-Teilhabe habe herhalten müssen.

Das gesellschaftliche Bild habe sich spätestens seit 1994 gewandelt und müsse sich künftig noch schneller und umfassender verändern. Trotz bemerkenswerter Fortschritte bei der Barrierefreiheit zum Beispiel in den Bereichen Bau und Verkehr müsse noch viel dafür getan werden, damit Menschen mit Behinderungen als Teil der Gesellschaft ihre Chancen für ein eigenständiges Leben tatsächlich wahrnehmen könnten.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion der FDP kritisiert, dass in Deutschland die rechtlichen Voraussetzungen für eine Kostenübernahme für Assistenzhunde durch die gesetzlichen Krankenkassen fehlten. Es würden lediglich Blindenführhunde als speziell ausgebildete Assistenzhunde unter bestimmten Umständen für blinde oder sehbehinderte Menschen auf Antrag bewilligt. Der Blindenführhund sei ein Hilfsmittel im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 SGB V und im Hilfsmittelverzeichnis nach § 139 SGB V aufgeführt. Neben Blindenführhunden als Servicehunden gebe es im Zusammenhang mit anderen tiergestützten Therapien zur Linderung von seelischen oder psychischen Beeinträchtigungen andere Arten von Servicehunden. Für den Einsatz dieser Therapie- und Begleithunde, die auch als Assistenzhunde bezeichnet würden, gebe es nur die laut § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB V geregelte mögliche Einzelfallprüfung.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. kritisiert, dass das Bundesteilhabegesetz (BTHG) für die Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD von Beginn an unter Kostenvorbehalt gestanden habe. Nach dem Koalitionsvertrag von 2013 sollten die neu zu schaffenden Teilhabeleistungen so ausgestaltet werden, dass „keine neue Ausgabendynamik entsteht“. Entsprechend sei der leistungsberechtigte Personenkreis nicht ausgeweitet worden. Außerdem seien Bundesländer und Kommunen für die Ausgestaltung der Leistungen sowie der Kriterien für die Anspruchs- und Bedarfsfeststellung verantwortlich gemacht worden, ohne dass diesen ausreichend finanzielle Mittel für Teilhabeleistungen bereitgestellt worden seien. Deshalb seien große Umsetzungsprobleme entstanden, insbesondere bei der Entwicklung geeigneter Feststellungsverfahren und bei der Leistungsgewährung. Das Ergebnis sei ein Flickenteppich an Teilhabeverfahren in Ländern und Kommunen, fehlendes Personal und fehlende finanzielle Mittel. Betroffene Leistungsberechtigte mit Behinderungen berichteten auch nach Inkrafttreten des BTHG von Kürzungen des Bedarfs und der bewilligten Leistungen.

Zu Buchstabe f

Eine rechtliche Anspruchsgrundlage und klare Finanzierungsregelungen für Assistenzhunde fehlen nach Aussage der Fraktion DIE LINKE. bisher in Deutschland. Im Gegensatz zu Blindenführhunden seien Assistenzhunde nicht als unmittelbare Hilfsmittel eingestuft worden. Die Bundesregierung habe viele Gesprächsrunden und Arbeitsgruppen zum Thema Assistenzhunde lange ohne Ergebnis veranstaltet. Es müsse gehandelt werden.

Zu Buchstabe g

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass zu viele Menschen mit Behinderungen oder ihre Angehörigen Probleme beim Zugang zu Teilhabeleistungen hätten. Sie fühlen sich von den Leistungsträgern nicht ausreichend beraten oder schlecht behandelt. Ein weiteres Problem sei, dass viele Menschen die ihnen zustehenden Leistungen erst nach langen Widerspruchs- oder Klageverfahren erhielten. Zu bedenken sei auch, dass die (Teilhabe-)Leistungen von acht – bei Einbeziehung von Pflegeversicherung und Jobcentern – sogar von zehn verschiedenen Sozialleistungsträgern finanziert würden. Je nachdem, was wofür benötigt werde, und teilweise auch je nach Ursache der Beeinträchtigung seien unterschiedliche Sozialleistungsträger zuständig.

Für Ausländerinnen und Ausländer, insbesondere Geflüchtete mit Behinderungen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezögen, seien die Hürden beim Zugang zu Teilhabe- und Gesundheitsleistungen besonders hoch. Ursächlich dafür sei die komplexe Gestaltung der sozialen Rechte, die an das jeweilige Aufenthaltsrecht gebunden seien. Die Erfahrungen ließen vermuten, dass Sozialleistungsträger die für sie maßgeblichen Gesetze nicht immer so ausführten wie vom Gesetzgeber beabsichtigt.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Die Träger der Sozialhilfe sind durch Einfügung einer eigenständigen Vorschrift für ihre Aufgabenerfüllung im Rahmen der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nach Landesrecht zu bestimmen. Damit wird der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom

7. Juli 2020 zur Unzulässigkeit bundesgesetzlicher Aufgabenübertragungen auf Kommunen (Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG) für die einer kommunalen Verfassungsbeschwerde zugrundeliegenden Leistungen umgesetzt.

Auch in der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII werden digitale Pflegeanwendungen für ambulant versorgte Personen eingeführt.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Vorgesehen sind verschiedene Anpassungen im Bereich der Leistungserbringung und -koordinierung für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beziehen. Ihre Betreuungssituation in den Jobcentern soll verbessert werden, indem den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt wird, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut werden. Die von den Rehabilitationsträgern und den Jobcentern zu erbringenden Leistungen sind verbindlich zu koordinieren und abzustimmen. Der notwendige Austausch von Sozialdaten wird sichergestellt.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Um das Verfahren der Beantragung von Kurzarbeitergeld sowie Saison-Kurzarbeitergeld zu beschleunigen und eine Entlastung bei Arbeitgebern und der Bundesagentur für Arbeit zu erreichen, soll die Übermittlung der Anträge für Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und der zusätzlichen Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld künftig als optionales Verfahren auch elektronisch über die Entgeltabrechnungsprogramme der Arbeitgeber und dem damit verbundenen Meldeverfahren beantragt werden können.

4. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Die gesetzlichen Kriterien für die Berechtigung zu Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB IX Teil 2 (§ 99 SGB IX) sollen entsprechend dem Konzept der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ durch Orientierung an den Begrifflichkeiten der UN-BRK und der ICF angepasst werden.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Das SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass die dort genannten Leistungserbringer geeignete Maßnahmen treffen sollen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen vor Gewalt geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

6. Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation – SGB IX

Durch eine Ergänzung des SGB IX werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen. Damit verbunden ist das Ziel, die Digitalisierung im Bereich der medizinischen Rehabilitation in Zukunft stärker zu nutzen und die Versorgung der Leistungsberechtigten um eine weitere Komponente zu ergänzen.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

§ 61a SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass über das Budget für Ausbildung auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich schon im

Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

8. Assistenzhunde – BGG

Mit der Änderung des BGG wird explizit geregelt, dass Menschen mit Behinderungen der Zutritt nicht wegen einer Begleitung durch einen Assistenzhund verweigert werden darf. Dies führt zu deutlich mehr Rechtsklarheit und letztlich auch zu breiterer allgemeiner Akzeptanz von Assistenzhunden sowie von Menschen mit Behinderungen, die auf einen Assistenzhund angewiesen sind. Dies soll sich bei den Duldungsverpflichteten nicht auf Träger öffentlicher Gewalt beschränken, sondern auch private natürliche und juristische Personen erfassen. Der Geltungsbereich des BGG wird damit ausgeweitet. Um ein hohes Niveau der Assistenzhundebildung zu sichern und gleichzeitig Missbrauch vorzubeugen, legt der Gesetzentwurf zudem fest, dass Assistenzhunde im Sinne des BGG immer ganzheitlich, also im Zusammenwirken von Mensch und Tier betrachtet werden (Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft). Die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft muss von einer zertifizierten Ausbildungsstätte ausgebildet und von unabhängigen Prüferinnen oder Prüfern geprüft werden. Dadurch können Qualitätsstandards in der Assistenzhundebildung gesetzt werden. Innerhalb der Gruppe der Assistenzhunde bleiben die spezifischen Regelungen nach § 33 SGB V in Verbindung mit § 139 SGB V für Blindenführhunde bestehen.

9. Weitere Änderungen

Im Ausschuss sind unter anderem folgende zusätzliche Änderungen beschlossen worden:

Die Verbindlichkeit der Teilhabekonferenz wird gestärkt. Der verantwortliche Rehabilitationsträger kann nur in den eng geregelten Fällen von dem Wunsch nach einer Teilhabekonferenz abweichen.

Beim Betrieblichen Eingliederungsmanagement wird die Möglichkeit geschaffen, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

In der Kraftfahrzeughilfverordnung wird die Obergrenze des Bemessungsbetrags erhöht.

Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer-tätigkeiten im SGB II, SGB XII und im BVG sowie im SGB II von Überbrückungsgeld nach dem Strafvollzugsgesetz für ehemalige Strafgefangene.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27400, 19/28395 in der geänderten Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD fordert einen Gesetzentwurf, der die soziale Assistenz für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung im Krankenhaus sowie in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen als Leistungen der Eingliederungshilfe durch eine geeignete Regelung in den Sozialgesetzbüchern V, IX, XI und XII sicherstellen solle. Die Liste der Leistungen zur sozialen Teilhabe sei klarstellend in § 113 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 SGB IX um eine Ziffer 10 Assistenz im Krankenhaus sowie in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zu ergänzen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/22929 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP fordert gesetzliche Vorgaben für umfassende Teilhabe- und Inklusionsmaßnahmen. Diese sollten sich in den Bereichen Teilhabe für alle Menschen, Mobilität als Ausdruck täglicher Teilhabe, Bauen, Bildung und Arbeitsmarkt, Eigenverantwortung und Wahlfreiheit im Gesundheitswesen sowie Demokratie abbilden. Dazu gehörten Einzelmaßnahmen, wie die Ausweitung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf die Träger öffentlicher Stellen und damit die bisherige Beschränkung auf Träger der öffentlichen Gewalt aufzugeben. In das Behindertengleichstellungsgesetz sei eine verbindliche Frist bis 2044 einzufügen, bis zu der für den Publikumsverkehr zugängliche Gebäudeteile öffentlicher Bestandsbauten barrierefrei sein sollten. Zudem solle in öffentlichen Bestandsbauten die Umsetzung der Barrierefreiheit auch in Gebäudeteile ohne Publikumsverkehr geprüft werden. Darüber hinaus solle es ab dem Jahr 2026 in ganz Deutschland barrierefreien öffentlichen Personennahverkehr geben. Ferner sei das Wohneigentumsgesetz (WEG) zu ändern, um mit einfacher Mehrheit bei baulichen Veränderungen ohne unbillige Beeinträchtigungen anderer Wohnungseigentümer den barrierefreien Umbau des Sondereigentums zu ermöglichen. Die staatlichen Maßnahmen des Bundes für Sozialen Wohnungsbau würden künftig eng mit den Anforderungen an barrierefreies Bauen verknüpft u. v. a. m.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24886 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion der FDP fordert von der Bundesregierung den Entwurf für ein Assistenzhundegesetz. Dieser solle u. a. folgende Ziele berücksichtigen: Die Anerkennung von Assistenzhunden als Teilhabeleistung im SGB IX, sofern keine gleich wirksamen Therapie- oder Teilhabemittel zur Verfügung stünden; den Einsatz von Assistenzhunden in einem ersten Schritt zu ermöglichen für Menschen mit Epilepsie, Diabetes, Posttraumatischer Belastungsstörung und zu begrenzen auf Menschen, bei denen andere technische oder therapeutische Hilfsmittel nicht zur Verfügung stünden oder ausreichende Wirksamkeit zeigten. Nach Evaluierung eine Aufnahme in das Hilfsmittelverzeichnis gemäß § 33 SGB V in Verbindung mit § 139 SGB V nach Vorbild der Blindenführhunde zu prüfen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14503 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe e

Die Fraktion DIE LINKE. fordert gesetzliche Regelungen, um das gesamte Teilhaberecht umfassend und menschenrechtskonform unter Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache und ihrer Selbstvertretungsorganisationen und Verbände sowie der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention zu überarbeiten. Die gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen sowie mit Pflegebedarf gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) müsse in allen gesellschaftlichen Bereichen gewährleistet werden. Dafür seien Standards und strukturelle Voraussetzungen zu schaffen. So müsse u. a. flächendeckend in eine soziale, inklusiv ausgestaltete Infrastruktur und umfassende Barrierefreiheit in allen gesellschaftlichen Bereichen investiert werden. Inklusive und barrierefreie Wohnangebote

und öffentliche Räume würden vorrangig gefördert. Ferner seien die Teilhabeleistungen menschenrechtskonform auszugestalten, indem u. a. alle Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen bedarfsdeckend und vollständig unabhängig von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten bewilligt werden müssten.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27299 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe f

Die Fraktion DIE LINKE. fordert, einen bundeseinheitlichen Rechtsanspruch für die Nutzung von Assistenzhunden zu schaffen. Dazu solle die Nutzung von Assistenzhunden prioritär als Teilhabeleistung im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) festgeschrieben sowie in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen werden. Ausbildung, laufende Kosten und Betreuung von anerkannten Assistenzhundeteams seien von den Sozialleistungsträgern im Rahmen des SGB IX vollständig zu finanzieren.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/27316 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe g

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert Maßnahmen, um den Zugang zu Teilhabeleistungen zu erleichtern und zu vereinfachen. Dabei sei es u. a. insbesondere notwendig, die rechtliche und tatsächliche Position von Antragstellerinnen und Antragstellern zu stärken, indem im Bundesteilhabegesetz und in den Sozialgesetzbüchern IX und XII ein uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht bezüglich der Form und des Ortes der Leistungserbringung verankert werde u. a. m.

Der Zugang zu Teilhabeleistungen sei unbürokratischer und barrierefrei zu regeln, indem u. a. Möglichkeiten einer vorläufigen Leistungsgewährung geprüft würden und § 13 Absatz 3a SGB V sowie § 18 SGB IX dahingehend klargestellt bzw. geändert würden, dass nach Eintritt der Genehmigungsfiktion der oder die Versicherte die Leistung von der Krankenkasse entweder als Naturalleistung oder bei Selbstbeschaffung in Form von Kostenerstattung verlangen und der Leistungsträger eine fingierte Leistungsgenehmigung nur zurücknehmen, widerrufen oder aufheben könne, wenn die Voraussetzungen der Genehmigungsfiktion von Anfang an nicht vorlagen oder später entfallen seien.

Ferner sollten Träger von Teilhabeleistungen verlässlicher vorgehen und entscheiden, indem u. a. Sachverhalte im Regelfall innerhalb von vier Wochen im Sinne des Zieles der vollen und gleichberechtigten Teilhabe geprüft würden und auch in sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren eine Bearbeitungsfrist von vier Wochen eingeführt werde. Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände, Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger und (Selbstvertretungs-)Organisationen behinderter Menschen erarbeiteten eine gemeinsame Strategie zur Qualifizierung von Personal für das komplexe Sozialleistungsrecht. Zudem müsse in Deutschland lebenden Ausländerinnen und Ausländern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Teilhabe auch praktisch ermöglicht werden und dazu der Ausschluss von Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 100 SGB IX) gestrichen werden. Durch die Länder würden unabhängige Beschwerde-, Schlichtungs- oder Clearing-Stellen eingerichtet, um bessere und niedrigschwellige Beschwerdemöglichkeiten zu etablieren u. a. m.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/24437 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschlieung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIEGRÜNEN.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Mit der landesrechtlichen Bestimmung der Träger für ihre Aufgabenerfüllung im Rahmen der Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel des SGB XII nach Landesrecht wird ein Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen. Der Bundesrat hat die im Gesetzentwurf vorgesehene generelle landesrechtliche Bestimmung der Träger der Sozialhilfe in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Weitere Alternativen bestehen nicht.

In der Hilfe zur Pflege besteht keine Alternative zur Einführung digitaler Pflegeanwendungen.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Keine.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Keine.

4. Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Für die Neufassung der Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) hat die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales initiierte Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ im Jahr 2019 diverse Konzepte diskutiert. Am Ende hat sich die Arbeitsgruppe auf die UN-BRK-konforme und an der ICF-orientierte Anpassung der Begrifflichkeiten als das am geeignetsten erscheinende Konzept verständigt.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Alternativen kommen nicht in Betracht.

Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in seinen abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter anderem empfohlen, einen wirksamen Gewaltschutz für Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu gewährleisten. Ein solcher kann am besten über eine Verpflichtung der Leistungserbringer gewährleistet werden.

6. Digitale Gesundheitsanwendung in der Rehabilitation – SGB IX

Durch den offenen Leistungskatalog des § 42 Absatz SGB IX ist es zwar jetzt schon möglich, digitale Gesundheitsanwendungen im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zu erbringen. Angesichts der Vielzahl an digitalen Gesundheitsanwendungen auf dem Markt fehlt es jedoch an konkreten Voraussetzungen und

Einschränkungen für geeignete digitale Gesundheitsanwendungen im Bereich der medizinischen Rehabilitation.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

Keine.

8. Assistenzhunde – BGG

Um das Ziel zu erreichen, für Menschen mit Behinderungen, die auf die Hilfe eines Assistenzhundes angewiesen sind, eine barrierefreie Umwelt zu schaffen, ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, die für Menschen mit Behinderungen klarstellt, dass ihnen der Zutritt zu Einrichtungen oder Anlagen, die für den Publikums- und Benutzungsverkehr typischerweise allgemein zugänglich sind, nicht verwehrt werden darf, weil sie sich von ihrem Assistenzhund begleiten lassen. Das BGG als Gesetz für Menschen mit Behinderungen ist als Regelungsstandort geeignet, weil es die Herstellung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen regelt.

Zu den Buchstaben b bis g

Annahme eines Antrags oder mehrerer Anträge.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Die Änderung der Vorschriften zu Zuständigkeit und Trägerbestimmung im SGB XII haben für den Bund keine Haushaltswirkungen. Welche Auswirkungen sich auf die Haushalte der Länder ergeben, kann nicht abgeschätzt werden, weil diese von der jeweiligen landesrechtlichen Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen abhängig sind. Deshalb kann auch nicht abgeschätzt werden, welche Auswirkungen sich auf die Haushalte der Kommunen ergeben.

Die Einführung von digitalen Pflegeanwendungen in der Hilfe zur Pflege haben für die Haushalte der ausführenden Träger Mehrkosten zur Folge, die sich auf 200 000 Euro im Jahr 2022 belaufen und im Jahr 2025 bis zu 900 000 Euro betragen.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Die partielle Aufhebung des bisherigen Leistungsausschlusses für Rehabilitanden führt zu jährlichen Mehrausgaben bei den Jobcentern in Höhe von rund 18 Millionen Euro und bei den Agenturen für Arbeit in Höhe von rund 4 Millionen Euro. Da diese teilweise Aufhebung zu einer deutlich zügigeren Vermittlung in Arbeit führt, stehen diesen Mehrausgaben Einsparungen bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. bei Arbeitslosengeld in nicht bezifferbarer Höhe gegenüber. Den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung entstehen durch diese Maßnahme Minderausgaben von jährlich 2 Millionen Euro.

Die Öffnung der Förderinstrumente nach den §§ 16a ff. SGB II für Rehabilitanden führt zu Mehrausgaben bei den Jobcentern von schätzungsweise rund 26 Millionen Euro jährlich.

3. Änderungen des SGB IX

Die Neufassung der gesetzlichen Definition der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe in § 99 SGB IX ist für die Träger der Eingliederungshilfe, die Länder und Kommunen, kostenneutral. Es kommt durch die Änderung der Begrifflichkeiten in § 99 SGB IX zu keiner Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises.

Für die Rehabilitationsträger entstehen durch die Erweiterung des Leistungskataloges für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation um die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben.

Die Ausweitung des Budgets für Ausbildung dürfte in der Regel zu keinen relevanten Mehrausgaben bei den für diese Leistung zuständigen Rehabilitationsträgern führen. Die Menschen mit Behinderungen, für die diese Leistung bestimmt ist, würden andernfalls Leistungen nach § 58 SGB IX in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder bei einem anderen Leistungsanbieter erhalten, für die diese Rehabilitationsträger ebenfalls zuständig wären.

4. Assistenzhunde – BGG

Für die Untersuchung zu den §§ 12e bis 12l BGG entstehen zusätzliche Ausgaben in Höhe von bis zu 4,47 Millionen Euro. Die Mittel sind im Einzelplan 11 veranschlagt und stehen im Kapitel 1105 Titel 684 04 zur Verfügung.

Die Höhe der Mittel ergibt sich daraus, dass bis zu 100 Mensch-Assistenzhundegemeinschaften über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren begleitet und finanziert werden können. Darin enthalten sind die Kosten für die Anschaffung und Ausbildung (ca. 2,9 Millionen Euro), die Haltungspauschale (ca. 735 000 Euro) sowie Kosten für tierärztliche Untersuchungen und Administration (ca. 840 000 Euro).

Die sich aus obigen Regelungen ergebenden Mehrausgaben für den Bund werden im Rahmen der bei den betroffenen Ressorts bestehenden Ansätze im Bundeshaushalt dauerhaft gegenfinanziert.

Zu den Buchstaben b bis g

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Änderungen im SGB XII im Falle der Beantragung von digitalen Pflegeanwendungen geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, im SGB IX entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Bürgerinnen und Bürgern, die die im BGG geschaffene Möglichkeit für die Nutzung eines Assistenzhundes nutzen, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 3 Millionen Euro.

Zu den Buchstaben b bis h

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft kommt es zu einer Erhöhung des Erfüllungsaufwands durch die Regelungen zur Ausbildung von Assistenzhunden um 16 000 Euro, die Änderungen beim Meldeverfahren zum Kurzarbeitergeld führen hingegen per Saldo zu einer Verminderung von etwa 4,4 Millionen Euro. Insgesamt ergibt sich eine Verminderung des jährlichen Erfüllungsaufwands um 4,4 Millionen Euro.

Geringfügige Ausweitungen bei Informationspflichten für die Wirtschaft ergeben sich durch die Vorschriften über Assistenzhunde.

Zu den Buchstaben b bis g

Keine Angaben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Bund

Der jährliche Erfüllungsaufwand in der Verwaltung des Bundes erhöht sich um 8,9 Millionen Euro.

Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand bei der BA von 1 Million Euro für die Umstellung der Software.

Länder und Kommunen

Durch die Regelung zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel des SGB XII kann sich in Abhängigkeit von den landesrechtlichen Vorschriften ein landesgesetzlicher Anpassungsbedarf ergeben. Die auf diese Leistungen entfallenden Ausgaben sind jedoch vergleichsweise gering (weniger als 10 Mio. Euro bundesweit). Für die Kommunen kann aus Sicht der Bundesregierung nicht eingeschätzt werden, ob sich nach Landesrecht Bürokratiekosten durch zusätzliche Informationspflichten gegenüber dem jeweiligen Land oder ein erhöhter Erfüllungsaufwand ergeben. Durch die Einführung digitaler Pflegeanwendungen ergibt sich für die Träger der Sozialhilfe ein geringfügiger Erfüllungsaufwand. Aufgrund der Änderungen im SGB IX entsteht den zuständigen Trägern ein einmaliger, geringfügiger Erfüllungsaufwand, aber kein laufender zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Zu den Buchstaben b bis g

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Geringfügige Auswirkungen auf das Preisniveau der Anschaffungskosten für Assistenzhunde sind möglich.

Zu den Buchstaben b bis g

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27400, 19/28395 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe (Teilhabestärkungsgesetz)“.

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 34b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 34c Zuständigkeit“.

- b) Nach der Angabe zu § 45 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 45a Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete“.

- c) Nach der Angabe zu § 64i werden die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 64j Digitale Pflegeanwendungen

§ 64k Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen“.

- d) Nach der Angabe zu § 102 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 102a Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 27a Absatz 4 Satz 6 wird aufgehoben.

- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

- d) Nummer 4 wird Nummer 3.

- e) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

4. In § 32 Absatz 2 Nummer 4 werden die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 2 bis 7“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8“ ersetzt.

- f) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4a bis 4e eingefügt:
- 4a. In § 33 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3“ ersetzt.
- 4b. § 34a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 und 4 sowie Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Wörter „zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „zuständigen Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständigen Träger“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zuständige Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.
- 4c. In § 34b Satz 1 wird das Wort „Träger“ durch die Wörter „nach § 34c Absatz 1 zuständige Träger“ ersetzt.
- 4d. Nach § 34b wird folgender § 34c eingefügt:

„§ 34c

Zuständigkeit

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Abschnitt zuständigen Träger werden nach Landesrecht bestimmt.

(2) Die §§ 3, 6 und 7 sind nicht anzuwenden.“

- 4e. In § 35 Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „§ 42a Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.
- g) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
5. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 27b Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 27b Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Darlehen“ das Wort „nach“ gestrichen.
- h) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 6a und 6b eingefügt:
- 6a. In § 41 Absatz 4 wird das Wort „Bedürftigkeit“ durch das Wort „Hilfebedürftigkeit“ ersetzt.

- 6b. § 42 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b Absatz 1 Satz 2 oder nach § 27c Absatz 1 Nummer 2 ergibt, in Höhe der nach § 45a ermittelten durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten,“.
- i) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
- „7. § 42a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „§ 35 Absatz 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Einpersonenhaushalten“ die Angabe „nach § 45a“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- cc) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Satz 6“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.“
- j) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. In § 42b Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 112 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.“
- k) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:
- „9. § 44a Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „nicht,“ das Wort „wenn“ eingefügt.
- b) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen.“
- l) Die Nummern 10 bis 12 werden aufgehoben.
- m) Nummer 13 wird Nummer 10 und wird wie folgt gefasst:
- „10. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete

(1) Die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ergibt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die für allein in Wohnungen (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2) lebende Leistungsberechtigte im Durchschnitt als angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind. Hierfür sind die Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten in Einpersonenhaushalten heranzuziehen, die im Zuständigkeitsbereich desjenigen für dieses Kapitel zuständigen Trägers der Sozialhilfe leben, in dem die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b oder nach § 42a Absatz 5 Satz 1 maßgebliche Unterkunft liegt. Zuständiger Träger der Sozialhilfe im Sinne des Satzes

2 ist derjenige Träger, der für in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist, die zur gleichen Zeit keine Leistungen nach dem Siebten bis Neunten Kapitel oder nach Teil 2 des Neunten Buches erhalten. Hat ein nach Satz 3 zuständiger Träger innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches mehrere regionale Angemessenheitsgrenzen festgelegt, so sind die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung zu Grunde zu legen.

(2) Die durchschnittliche Warmmiete ist jährlich bis spätestens zum 1. August eines Kalenderjahres neu zu ermitteln. Zur Neuermittlung ist der Durchschnitt aus den anerkannten angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung in einem vom zuständigen Träger festzulegenden Zwölfmonatszeitraum zu bilden, sofern dieser nicht von einem Land einheitlich für alle zuständigen Träger festgelegt worden ist. Bei der Ermittlung bleiben die anerkannten Bedarfe derjenigen Leistungsberechtigten außer Betracht, für die

1. keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung,
2. Aufwendungen für selbstgenutztes Wohneigentum,
3. Aufwendungen nach § 35 Absatz 2 Satz 1

anerkannt worden sind. Die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ist ab dem 1. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres für die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b und § 42a Absatz 5 Satz 3 anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuwenden.“

- n) Die Nummern 14 bis 17 werden aufgehoben.
- o) Die Nummern 18 und 19 werden die Nummern 11 und 12.
- p) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Nicht zum Einkommen gehören

1. Leistungen nach diesem Buch,
2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und
4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.

Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 34, benötigt wird.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.
- q) Die Nummern 20 und 21 werden die Nummern 14 und 15.
- r) Nummer 22 wird Nummer 16 und wird wie folgt gefasst:
„16. § 97 Absatz 5 wird aufgehoben.“
- s) Nummer 23 wird Nummer 17 und wird wie folgt gefasst:
„17. § 98 Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Abweichend von Absatz 1 ist im Falle der Auszahlung der Leistungen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und bei Anwendung von § 34a Absatz 7 der nach § 34c zuständige Träger der Sozialhilfe zuständig, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Schule liegt.““
- t) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:
„18. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Rücküberweisung und Erstattung im Todesfall

Für Geldleistungen nach diesem Buch, die für Zeiträume nach dem Todesmonat der leistungsberechtigten Person überwiesen wurden, ist § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches entsprechend anzuwenden.““

- u) Die Nummern 24 und 25 werden aufgehoben.
- 3. Artikel 2 wird aufgehoben.
- 4. Artikel 3 wird Artikel 2 und nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 2a und 2b eingefügt:
„2a. § 11a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 73“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
 - „(6) Überbrückungsgeld nach § 51 des Strafvollzugsgesetzes oder vergleichbare Leistungen nach landesrechtlichen Regelungen sind nicht als Einkommen zu berücksichtigen.“
- 2b. § 11b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26, 26a oder 26b“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 12, 26 oder 26a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 6 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „das“ durch das Wort „der“ ersetzt.
5. Die Artikel 4 und 5 werden die Artikel 3 und 4.
6. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

„Artikel 5

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 139e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege, Bundesratsdrucksache 52/21] geändert worden ist, wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) In das Verzeichnis nach Absatz 1 können auch digitale Gesundheitsanwendungen aufgenommen werden, die durch die Träger der Rentenversicherung als Leistungen zur Teilhabe nach dem Sechsten Buch erbracht werden. Die Absätze 1 bis 4a und 6 bis 10 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass für digitale Gesundheitsanwendungen nach Satz 1 neben dem Nachweis positiver Versorgungseffekte nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 zusätzlich der Nachweis des Erhalts der Erwerbsfähigkeit zu führen ist. Nähere Regelungen zu dem zusätzlichen Nachweis des Erhalts der Erwerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit nach Absatz 9 Satz 1 bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Durch die Regelungen in den Sätzen 1 und 2 werden keine Leistungsverpflichtungen für die Krankenkassen begründet.“

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nummer 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:
 - ,e) Nach der Angabe zu § 185 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 185a Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber“.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
 - ,4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Teilhabe-Konferenz kann“ wird das Wort „nur“ eingefügt.
 - bb) Nach dem Wort „werden,“ werden die Wörter „wenn eine Einwilligung nach § 23 Absatz 2 nicht erteilt wurde oder Einvernehmen der beteiligten Leistungsträger besteht, dass“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 1 wird das Wort „wenn“ gestrichen und wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 2 wird das Wort „wenn“ gestrichen und wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ee) Nummer 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und Jobcenter“ durch die Wörter „Rehabilitationsdienste und Rehabilitationseinrichtungen“ ersetzt.
 - c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - ,7. Nach § 37 wird folgender § 37a eingefügt:

„§ 37a

Gewaltschutz

(1) Die Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder. Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.

(2) Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.“

- d) Nummer 10 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - aa) In Doppelbuchstabe aa wird vor dem Wort „Ausbildungsvergütung“ das Wort „angemessenen“ eingefügt.

- bb) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:
- „bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.“
- cc) Der bisherige Doppelbuchstabe bb wird Doppelbuchstabe cc.
- e) Nach Nummer 21 werden die folgenden Nummern 21a bis 21c eingefügt:
- „21a. In § 167 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Beschäftigte können zusätzlich eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzuziehen.“
- 21b. Nach § 185 wird folgender § 185a eingefügt:

„§ 185a

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber

(1) Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber informieren, beraten und unterstützen Arbeitgeber bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen.

(2) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber werden als begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert. Sie haben die Aufgabe,

1. Arbeitgeber anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
2. Arbeitgebern als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen und
3. Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

(3) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sind flächendeckend einzurichten. Sie sind trägerunabhängig.

(4) Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen

1. für Arbeitgeber schnell zu erreichen sein,
2. über fachlich qualifiziertes Personal verfügen, das mit den Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen sowie der Beratung von Arbeitgebern und ihren Bedürfnissen vertraut ist, sowie
3. in der Region gut vernetzt sein.

(5) Die Integrationsämter beauftragen die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger, als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig zu werden. Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die Einheitlichen

Ansprechstellen für Arbeitgeber flächendeckend zur Verfügung stehen und mit Dritten, die aufgrund ihres fachlichen Hintergrunds über eine besondere Betriebsnähe verfügen, zusammenarbeiten.“

21c. § 193 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären.“ ‘

f) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 22a eingefügt:

„22a. § 224 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; zudem können Werkstätten für behinderte Menschen nach Maßgabe der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Satz 2 beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien bevorzugt werden.“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand.“ ‘

g) Folgende Nummer 24 wird angefügt:

„24. In § 241 Absatz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, auch auf Inklusionsbetriebe.“ ersetzt.“ ‘

8. Artikel 9 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) § 12e wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter „oder Blindenführhund“ gestrichen.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und werden nach den Wörtern „zu erleichtern“ die Wörter „oder behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen“ eingefügt.

bbb) In Satz 2 Nummer 2 werden nach den Wörtern „als Hilfsmittel zur Teilhabe“ die Wörter „oder zum Behinderungsausgleich“ eingefügt.

ccc) Satz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zusammen mit einem Menschen mit Behinderungen als Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals]

a) in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Weise ausgebildet und entsprechend § 12g Satz 2 erfolgreich geprüft wurde oder

- b) sich in einer den Anforderungen des § 12f Satz 2 entsprechenden Ausbildung befunden hat und innerhalb von zwölf Monaten nach dem ... [*einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals*] diese Ausbildung beendet und mit einer § 12g Satz 2 entsprechenden Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat.“
 - cc) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Blindenführhunde und andere Assistenzhunde, die als Hilfsmittel im Sinne des § 33 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt werden, finden die §§ 12f bis 12k und die Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 12l Nummer 1, 2 und 4 bis 6 dieses Gesetzes keine Anwendung.“
 - b) In § 12g Satz 2 werden die Wörter „Mensch-Tier-Gemeinschaft“ durch die Wörter „Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft“ ersetzt.
9. Nach Artikel 10 werden die folgenden Artikel 11 bis 12a eingefügt:

„Artikel 11

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

§ 25d des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Als Einkommen gelten nicht:

 1. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage,
 2. ein Betrag in Höhe der Grundrente, soweit nach § 44 Absatz 5 Leistungen auf die Witwengrundrente angerechnet werden oder soweit die Grundrente nach § 65 ruht,
 3. Aufwandsentschädigungen nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuchs kalenderjährlich bis zu dem in § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes genannten Betrag.“
2. In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 3“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Nummer 4“ ersetzt.

Artikel 11a

Änderung des Opferentschädigungsgesetzes

Das Opferentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), das zuletzt durch Artikel 2a

des Gesetzes vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wird ein tätlicher Angriff im Sinne des Absatzes 1 durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers verübt, werden Leistungen nach diesem Gesetz erbracht.“
2. In § 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und der Übergang des Anspruchs insbesondere dann nicht geltend gemacht werden kann, wenn die Schadensersatzleistungen der Schädigerin oder des Schädigers oder eines Dritten nicht ausreichen, um den gesamten Schaden zu ersetzen; in diesen Fällen sind die Schadensersatzansprüche der oder des Berechtigten vorrangig gegenüber den Ansprüchen des Kostenträgers.“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 17a Absatz 2 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

Artikel 12a

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

In § 8 Absatz 3 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 und 2“ durch die Wörter „§ 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

10. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 13.
11. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 13a und wird wie folgt gefasst:

Artikel 13a

Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Die Werkstätten-Mitwirkungsverordnung vom 25. Juni 2001 (BGBl. I S. 1297), die zuletzt durch Artikel 2b des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 40a folgende Angabe eingefügt:
„§ 40b Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das Wahlverfahren“.
2. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 139“ durch die Angabe „§ 222“ ersetzt und werden nach dem Wort „Betreuerbeirat“ ein Komma sowie die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Die Werkstatt“ ein Komma und die Wörter „die Frauenbeauftragte“ eingefügt.
3. Nach § 40a wird folgender § 40b eingefügt:

„§ 40b

Sonderregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie für das
Wahlverfahren

Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag kann der Wahlvorstand beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“ ‘

12. Nach dem neuen Artikel 13a werden die folgenden Artikel 13b bis 13d eingefügt:

„Artikel 13b

Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen

Die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 811), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 21 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:
„§ 28 Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie“.
2. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Sonderregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie

(1) Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen

Bundestag kann die Wahlversammlung der Schwerbehindertenvertretung im vereinfachten Wahlverfahren mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Satz 1 gilt nicht für die Ausübung des Wahlrechts durch Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder.

(2) Bis zur Aufhebung der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite wegen der dynamischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes durch den Deutschen Bundestag gilt § 11 für die Stimmabgabe bei der Wahl der Schwerbehindertenvertretung und ihrer stellvertretenden Mitglieder im vereinfachten Wahlverfahren entsprechend.“

Artikel 13c

Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung

Die Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juli 2020 (BGBl. I S. 1595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 Nummer 2 wird das Komma am Ende durch die Wörter „sowie der Information, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern (Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber),“ ersetzt.
2. § 27a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Länder legen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich zum 30. Juni einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber vor. Sie berichten auch über deren Aktivitäten in diesem Zusammenhang sowie über die Verwendung der Mittel, die ab dem 30. Juni 2022 nach § 36 nicht mehr an den Ausgleichsfonds abzuführen sind, für diesen Zweck. Der Bericht kann auch gesammelt durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen erfolgen.“
3. In § 36 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „18“ ersetzt.

Artikel 13d

Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung

In § 5 Absatz 1 der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung vom 28. September 1987 (BGBl. I S. 2251), die zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird die Angabe „9.500 Euro“ durch die Angabe „22 000 Euro“ ersetzt.

13. Der bisherige Artikel 13 wird Artikel 14 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am 1. Januar 2022 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 7, 10 bis 12 und Nummer 18, Artikel 5 bis 7 Nummer 1 Buchstabe a bis c, Nummer 6 bis 9, 16, 20 bis 21a, Nummer 22, 22a und Nummer 24 sowie Artikel 11a, Artikel 13 bis 13b sowie Artikel 13d treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nummer 13, Artikel 2 Nummer 2a und 2b, Artikel 3 Nummer 23, Artikel 4, Artikel 11 sowie Artikel 12 und 12a treten am 1. Juli 2021 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nummer 2 bis 4a, Nummer 4e, Nummer 5 bis 6a, Nummer 8 und 9 sowie 14 und 15, Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 12 bis 15 und 23 sowie Artikel 8 bis 10 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/22929 abzulehnen;
- c) den Antrag auf Drucksache 19/24886 abzulehnen;
- d) den Antrag auf Drucksache 19/14503 abzulehnen;
- e) den Antrag auf Drucksache 19/27299 abzulehnen;
- f) den Antrag auf Drucksache 19/27316 abzulehnen;
- g) den Antrag auf Drucksache 19/24437 abzulehnen;
- h) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

A. Rehabilitation in den Jobcentern

Mit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland dem Ziel einer alle Gesellschafts- und Lebensbereiche umfassenden inklusiven Gesellschaft verpflichtet. Ein zent-

raler Bestandteil auf dem Weg hin zu einer vollumfänglichen, selbstbestimmten und gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft ist die erfolgreiche Teilhabe am Arbeitsleben.

Hierzu wurde mit dem im Jahr 2016 verabschiedeten Bundesteilhabegesetz unter anderem die Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger gestärkt, indem die Regelungen zur Zuständigkeitsklärung, Bedarfsermittlung und zur Teilhabeplanung geschärft und für alle Rehabilitationsträger verbindlich geregelt wurden. Die Rehabilitationsträger wurden verpflichtet, frühzeitig Rehabilitationsbedarfe zu erkennen und umfassend festzustellen. Die Jobcenter in der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) nehmen im gegliederten Rehabilitationssystem eine Sonderstellung ein: Sie sind keine Rehabilitationsträger und waren damit bisher grundsätzlich nicht bzw. nur am Rande in das Verfahren zur Koordinierung der Leistungen eingebunden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat in dieser Legislaturperiode in einem intensiven Arbeitsprozess untersucht, welcher Reformbedarf bei der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden in den Jobcentern besteht. Unter Einbindung der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung Bund sowie Praktikerinnen und Praktikern aus den Jobcentern wurden Handlungsfelder identifiziert und mögliche Maßnahmen entwickelt und erörtert.

Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die Rolle der Jobcenter im Rehabilitationsverfahren weiter gestärkt und ausgebaut werden muss. Der Bedarf an Rehabilitation wird in den Jobcentern noch zu selten erkannt. Die Jobcenter werden bislang auch nur unregelmäßig in die Teilhabeplanung eingebunden. Arbeitsuchende in den Jobcentern erhalten bislang teilweise keine bzw. keine gezielten Rehabilitationsmaßnahmen, was einer nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt entgegensteht. Jobcenter können zwar ihre Beteiligung am Teilhabeplanverfahren vorschlagen, dessen Durchführung aber nicht verbindlich einfordern. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II sind in der Teilhabeplanung bislang von vornherein nicht erfasst.

Deshalb werden die Jobcenter mit dem Teilhabestärkungsgesetz deutlich stärker als bisher in den Rehabilitationsprozess einbezogen und somit die Betreuung und die Chancen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert. Es wird sichergestellt, dass am Rehabilitationsverfahren beteiligte Rehabilitationsträger und die Jobcenter die von ihnen zu erbringenden Leistungen im Teilhabeplanverfahren verbindlich koordinieren und aufeinander abstimmen, um die Wiedereingliederungschancen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden zu erhöhen. Zugleich werden damit alle Kommunikationswege für die Abstimmung und für den Austausch von Sozialdaten bei Zusammentreffen von SGB-II-Leistungen und Rehabilitationsleistungen in diesem Verfahren gebündelt.

Ein maßgebliches Kriterium für ein erfolgreiches Rehabilitationsverfahren ist die frühzeitige Bedarfserkennung in den Jobcentern. Wenn Jobcenter während einer Beratung einen möglichen Rehabilitationsbedarf erkennen, haben sie unverzüglich den voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger (z. B. Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung) zu informieren und auf eine Antragstellung hinzuwirken. Umgekehrt haben nun auch die Rehabilitationsträger

die Verpflichtung, die Jobcenter in das Teilhabepflanverfahren einzubeziehen, wenn sie feststellen, dass Leistungen nach dem SGB II bezogen werden.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet deshalb bereits heute ein umfangreiches Qualifizierungsangebot für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen an. So steht für Integrationsfachkräfte in den gemeinsamen Einrichtungen ein fachliches Spezialisierungsprogramm zur Einarbeitung zur Verfügung. Weiterhin können die Jobcenter auf das Bildungsportfolio der Bundesagentur für Arbeit sowie kommunaler und privater Bildungsanbieter zurückgreifen. Den Beschäftigten der Jobcenter stehen z. B. trägerübergreifende Schulungen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zu Grundlagen im Rehabilitations- und Teilhaberecht und zum Reha-Prozess zur Verfügung.

Der Transfer der vorgenannten Qualifizierungen in den Arbeitsalltag wird in Verbindung mit der Ausübung von Fachaufsicht durch die zuständige Führungskraft unterstützt, um eine kontinuierliche Qualitätssteigerung unmittelbar im Aufgabengebiet zu erreichen. Der Führungskraft obliegt in diesem Kontext ebenso die Verantwortung, gemeinsam mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter, den individuellen Bedarf zur weiteren Kompetenzentwicklung zu erkennen, zu konkretisieren und die nächsten Schritte einzuleiten.

Die beschriebenen Aufgaben verlangen auch eine weitere Aufstockung der finanziellen und personellen Ausstattung der Jobcenter.

Die Personal- und Organisationshoheit der Jobcenter werden in dezentraler Verantwortung durch die Träger der Grundsicherung wahrgenommen. Mit der Zuweisung von Personal übt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer die dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Befugnisse und die Dienst- und Vorgesetztenfunktion in den gemeinsamen Einrichtungen aus. Für Beschäftigte bei den zugelassenen kommunalen Trägern hat die jeweilige Kommune als Dienstherr die alleinige Personalverantwortung.

B. Assistenzhunde

Assistenzhunde werden – anders als Blindenführhunde – bislang nicht als Hilfsmittel zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung anerkannt, da der Gemeinsame Bundesausschuss sie bisher nicht als Bestandteil einer positiven Untersuchungs- und Behandlungsmethode eingestuft hat. Auch eine Gewährung als Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung erfolgt derzeit – ebenfalls anders als bei den Blindenführhunden – regelmäßig nicht. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sollen Assistenzhunde und Blindenführhunde hinsichtlich der Betretungsrechte in öffentlichen und privaten Räumlichkeiten gleichgestellt werden. Blindenführhunde sollen zukünftig nach den Rechtsvorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes zu den Assistenzhunden gehören.

C. Assistenz im Krankenhaus

Auch in Krankenhäusern ist Patientinnen und Patienten mit Behinderungen bzw. mit einem erhöhten Pflegebedarf eine qualitativ hochwertige stationäre Versorgung zu gewährleisten. Daher ist es gut, dass in dieser Legislaturperiode weitere Reformen zur Verbesserung der Personalsituation in Krankenhäusern in die Wege geleitet wurden. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen Zugang zur Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung zu stellen wie allen anderen Menschen auch. Dies ist auch der in der UN-Behindertenrechtskonvention formulierte Grundsatz.

Menschen mit kognitiven und mehrfachen Beeinträchtigungen, darunter vielfach ältere Patientinnen und Patienten, sind für die Durchführung der Krankenhausbehandlung auf die Begleitung durch eine vertraute Bezugsperson (etwa Personen aus dem persönlichen Umfeld oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe) zur Kommunikation und emotionalen Stabilisierung angewiesen. Die Frage nach der Finanzierung des Verdienstauffalls von Begleitpersonen aus dem persönlichen Umfeld oder der Personalkosten von vertrauten Bezugspersonen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Menschen mit Beeinträchtigungen im Krankenhaus begleiten müssen, ist bislang ungeklärt. Dies führt insbesondere für Menschen, die nicht mit Worten kommunizieren können oder auf Ungewohntes mit Verhaltensauffälligkeiten reagieren, zu belastenden Situationen.

Der Deutsche Bundestag sieht, wie der Behindertenbeauftragte, die Patientenbeauftragte und der Pflegebevollmächtigte der Bundesregierung einen dringenden Handlungsbedarf bei dem Thema und erwartet, dass die Kostenträgerschaft zeitnah geklärt wird. Die ungeklärte Finanzierungsverantwortung darf nicht dazu führen, dass notwendige Krankenhausbehandlungen unterbleiben.

Ein ähnlicher Klärungsbedarf besteht bei der Frage der Finanzierung der Begleitung durch vertraute Bezugspersonen bei einem stationären Aufenthalt in einer medizinischen Rehabilitationseinrichtung. Auch dieser Bereich sollte deshalb mit in den Blick genommen werden.

D. Werkstattentgelte

Die anhaltende Corona-Pandemie hat vielfältige Auswirkungen auf die verschiedenen sozialen Angebote. Auch viele Werkstätten für behinderte Menschen sind wirtschaftlich hart getroffen. Für die Werkstattbeschäftigten hatte und hat dies zum Teil empfindliche Lohneinbußen zur Folge, weil ein zu geringes Arbeitsergebnis erwirtschaftet wurde bzw. wird, um die Werkstattlöhne ungekürzt weiterzahlen zu können. Um die Arbeitsentgelte für die Beschäftigten für die Dauer der Pandemie zu sichern, hat die Bundesregierung im Jahr 2020 den Integrationsämtern zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt.

Daneben gibt es aber auch ein grundsätzliches Problem. Werkstätten für behinderte Menschen befinden sich in einem stetigen Wandel: Dazu gehört auch das Entgeltsystem in den Werkstätten. Das Problem dabei ist, dass die Werkstätten in einem Spannungsverhältnis stehen: Sie sollen einerseits auf die Werkstattbeschäftigten zugeschnittene Teilhabeangebote zur Verfügung stellen und die Werkstattbeschäftigten auf den ersten Arbeitsmarkt vorbereiten. Andererseits sollen sie wirtschaftlich verwertbare Arbeitsergebnisse erzielen und mit dem Erlös aus ihren Produkten Rehabilitationsleistungen finanzieren und Arbeitsentgelte auszahlen können.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Zu Teil A – Rehabilitation in den Jobcentern:

1. darauf hinzuwirken, dass die Rehabilitationsträger die Jobcenter stärker in die Teilhabeplanung einbinden und bei Bedarf dafür das Instrument der Teilhabeplankonferenz zur Bedarfsfeststellung nutzen. Davon ausgehend soll die Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation entsprechend angepasst werden,

um eine verbindliche, koordinierte und abgestimmte Leistungserbringung als Leistungsträger zu erreichen. Begleitend sollen Informations- und Schulungsmaterialien für die Jobcenter zur Verfügung gestellt werden;

2. darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit, unter Nutzung der Informationsangebote der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Regelungen im Teilhabestärkungsgesetz zum 1. Januar 2022 Informations- und Schulungsangebote zur Teilhabeplanung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den gemeinsamen Einrichtungen aktualisiert, entwickelt und anbietet;
3. den gemeinsamen Einrichtungen zu empfehlen, Kommunikations- sowie Schnittstellenkonzepte zu entwickeln, die die Zusammenarbeit und die Kommunikation der gemeinsamen Einrichtungen mit den Rehabilitationsträgern regeln. Dazu gehört auch die möglichst frühzeitige fachliche Beratung der gemeinsamen Einrichtungen mit dem Rehabilitationsträger, insbesondere der Bundesagentur für Arbeit;
4. den gemeinsamen Einrichtungen zu empfehlen, qualifikatorische Defizite der Integrationsfachkräfte im Bereich der Rehabilitations-Bedarfs-erkennung zu erfassen und durch systematische Qualifizierungsangebote und weitere geeignete Maßnahmen wie beispielsweise ergänzende Informationsangebote zu beheben, mit dem Ziel, die Integrationsfachkräfte dazu zu befähigen, auch schon (erste) Anzeichen für einen Rehabilitationsbedarf bei den SGB-II-Beziehenden zu erkennen;
5. den gemeinsamen Einrichtungen zu empfehlen, auch die Führungskräfte systematisch zu schulen, um deren Kompetenzen weiterzuentwickeln und sie optimal dabei zu unterstützen, ihre Aufgaben wahrnehmen zu können;
6. darauf hinzuwirken, dass die Bundesagentur für Arbeit den erfolgreichen Einsatz dieser Angebote und Maßnahmen (insbesondere Ziffer 2 bis 5) durch Verfahren der Fachaufsicht überprüft und nachhält;
7. den für die Ausführung des SGB II zuständigen obersten Landesbehörden zu empfehlen, sicherzustellen, dass bei den zugelassenen kommunalen Trägern entsprechend Ziffer 2 bis 6 verfahren wird;
8. im Rahmen der Begleitforschung das Thema Rehabilitation im SGB II stärker in den Blick zu nehmen;

Zu Teil B – Assistenzhunde:

im Rahmen der im Teilhabestärkungsgesetz verankerten Studie zu der Umsetzung der Neuregelungen zu Assistenzhunden eine Gleichstellung von Assistenzhunden als Hilfsmittel nach dem Vorbild der Blindenführhunde im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung als Option zu prüfen;

Zu Teil C – Assistenz im Krankenhaus:

1. hierzu kurzfristig einen Lösungsvorschlag vorzulegen, der noch in dieser Legislaturperiode gesetzgeberisch umgesetzt werden kann;
2. zügig das Gespräch mit den Ländern zu suchen. Mit Blick auf die Entschließung des Bundesrats vom 6. November 2020 (BR-Drs. 583/20), in der eine Klärung der Kostenträgerschaft durch eine Änderung des SGB V bzw. SGB IX gefordert wird, wird von den Ländern die Unterstützung einer entsprechenden Lösungsfindung erwartet;

Zu Teil D – Werkstattentgelte:

1. auch in diesem Jahr zugunsten der Integrationsämter auf einen Teil der Ausgleichsabgabe zu verzichten, damit Rückgänge bei den Werkstattentgelten auch im Jahr 2021 angemessen kompensiert werden können; die Werkstattentgelte können so kurzfristig gesichert werden;
2. mit Blick auf eine grundsätzliche Neugestaltung des Entgeltsystems in den Werkstätten gesetzliche Anpassungen nach Abschluss des Forschungsvorhabens der Bundesregierung zum Entgeltsystem so zeitnah wie möglich umzusetzen, aber auch schon im Lichte des Zwischenberichts erste Überlegungen zu einer Neugestaltung des Entgeltsystems anzustellen, das transparent und nachvollziehbar ist, mit dem Werkstattbeschäftigte motiviert und gefördert werden und die wirtschaftliche Existenz von Werkstätten gesichert wird.“

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Wilfried Oellers
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Wilfried Oellers

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/27400** ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung, den Ausschuss Digitale Agenda und den Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät zudem gemäß § 96 GO-BT über den Gesetzentwurf. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/28395** wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales nach § 80 GO-BT überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/22929** ist in der 180. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. Oktober 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf **Drucksache 19/24886** ist in der 209. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Februar 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Beratung überwiesen worden.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf **Drucksache 19/14503** ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe e

Der Antrag auf **Drucksache 19/27299** ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe f

Der Antrag auf **Drucksache 19/27316** ist in der 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

Zu Buchstabe g

Der Antrag auf **Drucksache 19/24437** ist in der 202. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Dezember 2020 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

1. Trägerbestimmung und digitale Pflegeanwendungen – SGB XII

Die Kommunen werden nicht mehr bundesgesetzlich als örtliche Träger der Sozialhilfe benannt. Die Bestimmung, wer örtlicher oder überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist, obliegt allein den Ländern.

In diesem Zusammenhang sind zudem Folgeänderungen u. a. hinsichtlich der Trägerbezeichnung im Rahmen des Vierten Kapitels des SGB XII sowie im Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) erforderlich.

Die Beibehaltung eines weitgehend gemeinsamen Leistungskatalogs von sozialer Pflegeversicherung nach dem SGB XI und der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des SGB XII erfordert die Einführung von digitalen Pflegeanwendungen auch in der Hilfe zur Pflege. Nur dann haben auch nicht pflegeversicherte Pflegebedürftige im Rahmen der ambulanten Pflege nach dem SGB XII einen Zugang zu diesen neuen Pflegeleistungen.

2. Verbesserung der Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden – SGB II und SGB III

Die Jobcenter sollen stärker als bisher in das Reha-Geschehen einbezogen und die Betreuung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbessert werden. In den Jobcentern erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte künftig Zugang zu sozialintegrativen Leistungen neben einem Reha-Verfahren, um ihnen eine nachhaltige Eingliederung, aber auch den Zugang zu sozialer Teilhabe zu ermöglichen. Dazu gehören kommunale Leistungen wie die Schuldner- und Suchtberatung und das neue mit dem Teilhabechancengesetz geschaffene Instrument zur Teilhabe am Arbeitsmarkt. Damit sollen bestehende Ungleichbehandlungen abgeschafft werden. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung im SGB II und SGB III sollen ausgebaut und somit die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden.

Den Regelungen zur Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitanden in den Jobcentern liegen zwei Leitgedanken zu Grunde: Die Vorschläge sollen die Betreuungssituation der betroffenen Personen in den Jobcentern verbessern und die bereits bestehende Komplexität des gegliederten Systems der sozialen Sicherung nicht ausweiten.

Die derzeitige Rechtslage führt zu einer nicht vertretbaren und zugleich auch ungewollten Ungleichbehandlung. Dies gilt sowohl im Vergleich von Menschen mit und ohne Behinderungen im SGB II als auch innerhalb der Gruppe leistungsberechtigter Menschen im SGB II in Abhängigkeit von der Zuständigkeit unterschiedlicher Rehabilitationsträger. Ziel der Regelungen ist es deshalb, diese ungewollte Ungleichbehandlung abzuschaffen, indem den Betroffenen in den Jobcentern mindestens die gleichen Fördermöglichkeiten wie allen anderen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eröffnet werden und Teilhabe ermöglicht wird. Die Möglichkeiten der aktiven Arbeitsförderung sollen insgesamt für Rehabilitanden ausgebaut und somit deren Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt erhöht werden.

Diese Verbesserungen sollen innerhalb des bestehenden Systems erfolgen. Das gegliederte System der sozialen Sicherung mit vor- und nachrangigen Rehabilitationsträgern sieht die Zuständigkeit und damit Verantwortlichkeit für Rehabilitationsleistungen in Trägervielfalt vor. Dabei zeigt die Praxis, dass diese Ausgestaltung sowohl für die Betroffenen als auch für die Rehabilitations- und sonstigen Leistungsträger sehr komplex ist. Dass das gegliederte System sich bewährt hat, wird dabei grundsätzlich von allen Beteiligten bestätigt. Das Ziel der Regelungen ist es deshalb, die Handlungsvorschläge so transparent und verwaltungsmäßig handhabbar wie möglich zu gestalten. Vor diesem Hintergrund sollen insbesondere die Kommunikationsprozesse der Rehabilitationsträger mit den Jobcentern verbessert und auf verwaltungsaufwändige Erstattungsverfahren zwischen den Trägern verzichtet werden.

Zur Verbesserung der Betreuungssituation von Rehabilitanden wird den Jobcentern die Möglichkeit eingeräumt, Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II (mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 16c und 16e SGB II) neben einem Rehabilitationsverfahren zu erbringen. Die Jobcenter sind somit frei darin, Rehabilitanden (insbesondere der Bundesagentur für Arbeit und der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) nach eigenem Ermessen mit „ihren“ Leistungen zu fördern.

Das Leistungsverbot für die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter soll partiell aufgehoben werden in Bezug auf die Leistungen nach den §§ 44 und 45 SGB III (Agenturen für Arbeit) bzw. nach § 16 Absatz 1 SGB II i. V. m. den §§ 44 und 45 SGB III (Jobcenter). Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter können dann ihre Vermittlungstätigkeit unmittelbar mit vermittlungsunterstützenden Leistungen flankieren und damit die Eingliederung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger in den Arbeitsmarkt deutlich beschleunigen.

Es wird sichergestellt, dass die Rehabilitationsträger und die Jobcenter die von ihnen zu erbringenden Leistungen (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen nach den §§ 16a ff. SGB II) verbindlich koordinieren und aufeinander abstimmen. Zugleich werden alle Kommunikationswege für die Abstimmung und für den Austausch von Sozialdaten bei Zusammentreffen von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB III und Rehabilitationsleistungen in diesem Verfahren gebündelt.

Darüber hinaus werden Änderungen hinsichtlich der Begrifflichkeiten bei Menschen mit Behinderungen vorgenommen. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde unter anderem der Begriff der Behinderung in § 2 des SGB IX neu gefasst. Damit wurde der Behindertenbegriff nach dem Verständnis der UN-BRK ausgestaltet. Mit der Änderung der Bezeichnung behinderte Menschen zu Menschen mit Behinderungen wird der moderne Sprachgebrauch auch im SGB II und SGB III nachvollzogen. Zudem werden die Bezeichnungen „behindertengerecht“ und „behindertenspezifisch“ jeweils durch die Wörter „behinderungsgerecht“ und „behinderungsspezifisch“ ersetzt. Eine Erweiterung oder Verringerung des Personenkreises der Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III ist damit nicht verbunden.

3. Antragsverfahren zum Kurzarbeitergeld in der Datenübermittlung – SGB IV

Um das Verfahren der Beantragung von Kurzarbeitergeld sowie Saison-Kurzarbeitergeld zu beschleunigen und eine Entlastung bei Arbeitgebern und der Bundesagentur für Arbeit zu erreichen, soll die Übermittlung der Anträge für Kurzarbeitergeld, Saisonkurzarbeitergeld sowie die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und der zusätzlichen Leistungen zum Saison-Kurzarbeitergeld künftig als optionales Verfahren auch elektronisch über die Entgeltabrechnungsprogramme der Arbeitgeber und dem damit verbundenen Meldeverfahren beantragt werden können.

4. Neufassung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe – § 99 SGB IX

Die Regelung des leistungsberechtigten Personenkreises im Recht der Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX) wird unter Orientierung an der Fassung des Vorschlags der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ angepasst. Dadurch werden die überkommenen und von Betroffenen vielfach als diskriminierend empfundenen gesetzlichen Formulierungen des § 53 Absatz 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 31. Dezember 2019, auf die in der geltenden Fassung verwiesen wird, durch Formulierungen, die sich an der UN-BRK und der ICF orientieren, abgelöst. Eine Änderung des leistungsberechtigten Personenkreises ist damit nicht verbunden. Zudem wird vorgesehen, dass die Vorschriften der Eingliederungshilfe-Verordnung in der Fassung vom 31. Dezember 2019 bis zum Erlass einer anderen § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch konkretisierenden Rechtsverordnung weiterhin Anwendung finden.

5. Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen – SGB IX

Die Leistungserbringer sollen geeignete Maßnahmen treffen, mit denen Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen vor Gewalt geschützt werden. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt wird.

6. Digitale Gesundheitsanwendungen in der Rehabilitation – SGB IX

Durch eine Ergänzung des SGB IX werden digitale Gesundheitsanwendungen in den Leistungskatalog der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation aufgenommen.

7. Ausweitung des Budgets für Ausbildung – SGB IX

§ 61a SGB IX wird dahingehend ergänzt, dass über das Budget für Ausbildung auch Menschen mit Behinderungen gefördert werden können, die sich im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters befinden.

Liegt die Zuständigkeit für das Budget für Ausbildung bei einem anderen Rehabilitationsträger als der Bundesagentur für Arbeit, soll die Bundesagentur für Arbeit bei der Ausbildungsplatzsuche mit ihren umfangreichen Kenntnissen im Bereich der beruflichen Bildung und ihren engen Kontakten zu Arbeitgebern unterstützen.

8. Assistenzhunde – BGG

Nach der vorgesehenen Ergänzung des BGG durch die §§ 12e bis 12l dürfen Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu ihren typischerweise für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund oder den Blindenführhund verweigern; sie trifft insoweit eine Duldungspflicht. Darüber hinaus legt der Gesetzesentwurf fest, welche Anforderungen Assistenzhunde und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft erfüllen müssen, damit ihnen Zutritt zu gewährt ist. Auf diese Weise legt der Entwurf für Assistenzhunde im Sinne des BGG, die nicht von Sozialversicherungsträgern oder im Ausland anerkannt sind, einheitliche Voraussetzungen und Standards fest. So ist gewährleistet, dass eine Pflicht zur Duldung des Zutritts nur bei gut ausgebildeten Assistenzhunden besteht, die als Teil einer Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft von fachkundigen unabhängigen Prüferinnen oder Prüfern geprüft worden sind. Mit der in § 12k vorgesehenen Studie sollen die Umsetzung und die Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen der §§ 12e bis 12l untersucht werden. Außerdem enthält der Gesetzesentwurf eine Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. In der Verordnung (§ 12l) sollen die näheren Bestimmungen insbesondere zur Zulassung der Fachlichen Stellen, Ausbildungsstätten und Prüferinnen oder Prüfern sowie zur Ausbildung, Prüfung und Kennzeichnung geregelt werden.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der AfD verweist auf eine Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses, wonach eine Klarstellung nötig sei, wer im Falle eines Krankenhausaufenthaltes von Menschen mit Behinderung die Kosten für eine professionelle Krankenhausbegleitung übernehme. Die Petentin habe ein geregeltes Verfahren mit eindeutiger Zuständigkeit eines Kostenträgers gefordert, wenn Menschen mit Behinderung eine professionelle Krankenhausbegleitung benötigten.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der FDP stellt erheblichen Handlungsbedarf im Sinne einer barrierefreien Welt für Menschen mit Behinderungen fest. Als Weichenstellung sei der Änderung des Grundgesetzes 1994 große Bedeutung zuzumessen. Das Bundesverfassungsgericht sei der Auffassung, dass das Benachteiligungsverbot des Artikels 3 Absatz 3 Satz 2 GG sich nicht in der Anordnung erschöpfe, Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr könne laut Bundesverfassungsgericht eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert werde, die ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthielten, welche anderen offen stünden. Aus den Worten der Verfassungsrichter sei ein klarer Auftrag an die Politik abzuleiten. Es gehe darum, Barrieren für Menschen mit Behinderungen vollends abzuschaffen.

Zu Buchstabe d

Blindenführhunde ermöglichen ihren sehbehinderten oder blinden Haltern ein Leben in Selbstbestimmung und neben den Hilfestellungen im privaten Raum auch eine Teilhabe im öffentlichen Raum, die ihnen ohne die Hunde in weiten Teilen verwehrt würde, heißt es u. a. zur Begründung durch die Fraktion der FDP. Die Anschaffungskosten für einen Blindenführhund lägen bei ca. 20.000 Euro, im Einzelfall auch darüber, da es sich um eine komplette bis zu zweijährige Fremdausbildung beim Trainer handle. Diese Kosten würden übernommen. Ebenso, nach Übergabe an den Halter, eine monatliche Pauschale von 177 Euro für die Futterkosten etc. Derzeit gebe es ca. 1,2 Millionen Menschen mit Sehbehinderung in Deutschland, von denen 2.000 bis 2.500 einen Blindenführhund besäßen. Das seien 0,2 Prozent. Der Blindenführhund werde nach engen Vorgaben und Prüfung an geeignete Halter übergeben.

Zu Buchstabe e

Die seit über zehn Jahren in Deutschland rechtsverbindliche UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) schreibe in Artikel 19 vor: „Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben,

und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Inklusion in der Gemeinschaft und Partizipation an der Gemeinschaft zu ermöglichen,“ zitiert die Fraktion DIE LINKE. in der Antragsbegründung. Dafür sollten wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um u. a. zu gewährleisten, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben“ sowie „Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von kommunalen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen kommunalen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz.“ (Schattenübersetzung des Netzwerk Artikel 3 e. V., 3. Auflage, 2018). Die Bundesregierung habe bei der Ratifikation der UN-BRK Kernbegriffe des englischen Originals einschränkend übersetzt und agiere bis heute auf dieser Grundlage. Auch deshalb entspreche das beschlossene BTHG nicht den Vorgaben der UN-BRK, auch wenn dies von der Bundesregierung bestritten werde. Menschen mit Behinderungen könnten noch immer im Zweifel aus Kostengründen gegen ihren Willen in Einrichtungen verwiesen werden u. v. a. m.

Zu Buchstabe f

Gemäß der UN-BRK müssten alle Menschen mit Behinderungen die Unterstützung erhalten, die sie benötigten, argumentiert die Fraktion DIE LINKE. in ihrer Antragsbegründung. Die Konvention sehe unter anderem die Unterstützungsform der „tierischen Assistenz“ vor. Die unterzeichnenden Staaten hätten sich damit verpflichtet, diese Unterstützung zu erschwinglichen Preisen zu gewährleisten. Das „Gemeinsame Eckpunktepapier für gesetzliche Regelungen zum Einsatz von Assistenzhunden in der Bundesrepublik Deutschland“ sei im Juni 2019 von mehreren Organisationen erarbeitet worden. Assistenz- und Blindenführhunde sicherten in hohem Maße ein selbstbestimmtes Alltagsleben, insbesondere wenn keine anderen Hilfsmittel zur Verfügung stünden, wie bei Menschen mit Asthma, Diabetes und Belastungsstörungen.

Zu Buchstabe g

Zur Begründung ihrer Lösungsvorschläge führt die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Einzelnen u. a. an, dass das in § 8 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht bisher gleich mehrfach eingeschränkt werde. Die gravierendste Beschränkung bestehe in dem in § 9 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 SGB XII verankerten Mehrkostenvorbehalt für ambulante Leistungen. Leistungsträger könnten Wünsche von Leistungsberechtigten ablehnen, wenn deren Berücksichtigung die öffentlichen Kassen unverhältnismäßig belasten würde. Eine ähnliche Einschränkung werde ab 2020 in § 104 SGB IX für Leistungen der dann reformierten Eingliederungshilfe enthalten sein. Ferner müssten alle Sozialleistungsträger Bürgerinnen und Bürger umfassend über ihre Rechtsansprüche informieren und beraten.

Zur Genehmigungsfiktion: Gemäß § 13 Absatz 3a SGB V müssten die Krankenkassen innerhalb von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes, eingeholt werde, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang über einen Antrag auf Leistungen entscheiden. Wenn die Frist nicht eingehalten werden könne, müsse dem Versicherten dies rechtzeitig mitgeteilt werden. Andernfalls gelte die beantragte Leistung als bewilligt. Mit Urteil vom 26. Mai 2020 habe das Bundessozialgericht (BSG) seine bisherige Rechtsprechung zur Wirkung der Genehmigungsfiktion des § 13 Absatz 3 a SGB V aufgegeben und gleichzeitig dessen Wirkung extrem eingeschränkt. Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung habe das BSG entschieden, dass der § 13 Absatz 3a Satz 6 SGB V keinen eigenen Sachleistungsanspruch begründe, sondern dem Versicherten nur eine vorläufige Rechtsposition vermittele, die es ihm erlaube, sich die Leistung selbst zu beschaffen und bei erfolgter Selbstbeschaffung entsprechende Kostenerstattung von der Krankenkasse zu verlangen. Die nach Fristablauf fingierte Genehmigung eines Antrags auf Leistungen habe, ebenfalls entgegen der bisherigen Rechtsprechung, nicht die Qualität eines Verwaltungsaktes. Die Krankenkasse sei daher weiterhin berechtigt und verpflichtet, über den gestellten Antrag zu entscheiden und damit das laufende Verwaltungsverfahren abzuschließen. Mit einer der fingierten Genehmigung entgegenlautenden Entscheidung der Krankenkasse ende daher auch das durch die Genehmigungsfiktion begründete Recht auf Selbstbeschaffung der beantragten Leistung auf Kosten der Krankenkasse u. a. m.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der Haushaltsausschuss, der **Ausschuss für Gesundheit**, der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** sowie der **Ausschuss Digitale Agenda** haben den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27400, 19/28395 in geänderter Fassung in ihren Sitzungen am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27400, 19/28395 in geänderter Fassung in seiner Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Der **Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27400, 19/28395 in geänderter Fassung in seiner Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag die Annahme mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie gemäß Einsetzungsantrag in seiner 70. Sitzung am 24. Februar 2021 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27400 befasst:

„Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Die vorgeschlagenen Ergänzungen zu Assistenzhunden im Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen leisten insbesondere auch einen Beitrag zur umfassenden Teilhabe aller an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung (Sustainable Development Goals der Agenda 2030 der Vereinten Nationen – SDG 8 (Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum)).“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern,

SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen,

SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum und

SDG 10 – Weniger Ungleichheiten

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Der Gesetzentwurf sieht eine Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Ergänzungen der Regelungen zu Assistenzhunden vor. Folgerichtig wird Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hinsichtlich Ziel 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum erstellt. Zusätzlich zu nennen sind hier Leitprinzip 5 – Sozialer Zusammenhalt sowie die Ziele 3 – Gesundheit und Wohlergehen und 10 – weniger Ungleichheiten.

Eine Prüfbitte ist jedoch nicht erforderlich.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Gesundheit** hat den Antrag auf Drucksache 19/22929 in seiner Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 19/14503 in ihren Sitzungen am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 19/27299 in ihren Sitzungen am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe f

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 19/27316 in ihren Sitzungen am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe g

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Gesundheit** haben den Antrag auf Drucksache 19/24437 in ihren Sitzungen am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

IV. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/27400 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Beratungen wurden in der 117. Sitzung am 14. April 2021 fortgesetzt.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/22929 in seiner 112. Sitzung am 24. Februar 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/24886 in seiner 109. Sitzung am 10. Februar 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/14503 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/27299 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/27316 in seiner 115. Sitzung am 24. März 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratungen des Antrags auf Drucksache 19/24437 in seiner 105. Sitzung am 13. Januar 2021 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen.

Die Beratung über alle sieben Vorlagen wurde in der 117. Sitzung am 14. April 2021 fortgesetzt.

Die Anhörung zu allen Vorlagen fand in der 118. Sitzung am 19. April 2021 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 19(11)1036 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und kommunale Spitzenverbände haben an der Anhörung teilgenommen:

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesagentur für Arbeit

Allianz für Assistenzhunde – Pfotenpiloten e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V.

Deutscher Landkreistag

Associata-Assistenzhunde e. V.

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Nancy Poser, Trier

Constantin Grosch, Hameln

Nähere Informationen können den Stellungnahmen auf Ausschussdrucksache 19(11)1036 sowie dem Protokoll der Anhörung entnommen werden.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat seine Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/27400, 19/28395 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 fortgesetzt. Dabei wurde der als Maßgabe dokumentierte Änderungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat in dieser Sitzung darüber hinaus die Änderungsanträge der Fraktion der FDP beraten und sie mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenenthaltung der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt. Die Änderungsanträge der FDP werden im Folgenden dokumentiert:

1. Mitwirkungsvorbehalt des Bundestages

Artikel 7

§ 99 Leistungsberechtigung, Verordnungsermächtigung

Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

(4) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundestages Bestimmungen über die Konkretisierung der Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe erlassen. Bis zum Inkrafttreten einer nach Satz 1 erlassenen Rechtsverordnung gelten §§ 1 bis 3 der Eingliederungshilfe-Verordnung in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung entsprechend.“

Begründung:

Der Berechtigtenkreis der EGH wird in § 99 SGB IX durch Orientierung an die UN-BRK und der ICF angepasst. Der Kreis soll sich nicht verändern und die Anpassung soll sich kostenneutral auswirken. Durch die Ermächtigung zur Überarbeitung der Eingliederungshilfe-VO besteht die Gefahr, dass die Rolle des Bundestages bei den Details zum Berechtigtenkreis in Hinblick auf neue hinzukommende Personengruppen (z.B. Long-COVID und psychische Erkrankungen) unzureichend bleibt und die Entscheidungshoheit faktisch auf die Bundesregierung übergeht. Ein Mitwirkungsvorbehalt des Bundestags über den Zugang zur Eingliederungshilfe und Details zur Umsetzung müssen zukünftig gewährleistet sein.

*2. Assistenzhunde**Artikel 9**Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes**Abschnitt Assistenzhunde**§ 12k Studie zur Untersuchung wie folgt gefasst:*

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Umsetzung und die Auswirkungen der §§ 12e bis 12l von 2021 bis 2024. Im Rahmen dieser Studie können Ausgaben wie beispielsweise die Anschaffungs-, Ausbildungs- und Haltungskosten der in die Studie einbezogenen Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaften getragen werden. Der Studienumfang umfasst die Expertise universitärer Forschung, die Evaluierung der Kosteneinspareffekte bei bestehenden und neuen Mensch-Tier-Gemeinschaften. Die Studienergebnisse werden dem Deutschen Bundestag zugeleitet.

Begründung:

Assistenzhunde leisten einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe und bieten darüber hinaus erhebliches Potential, finanzielle Belastungen sowohl für Betroffene als auch für die Träger der Eingliederungshilfe und die GKV zu senken. In der ÖA am 19.04.2021 wurde dies von Sachverständigen bei PTBS, Epilepsie und anderen Anfallerkrankungen und der beispielhaft genannten Vermeidung von Sturzverletzungen oder einer geringeren Medikamentengabe bestätigt. Auch ein in vielen Fällen deutlich verminderter Bedarf an Assistenz, die nicht immer im (meist familiären) Ehrenamt geleistet werden kann, führt zu erheblichen Einsparungen durch den Einsatz von Assistenzhunden. Es ist deshalb entscheidend, dass auch dies durch eine begleitende Studie evaluiert wird.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat dem Deutschen Bundestag in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des so geänderten Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/27400, 19/28395 empfohlen.

Darüber hinaus hat der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** über den in der Beschlussempfehlung dokumentierten Entschließungsantrag der Fraktionen von CDU/CSU und SPD beraten und ihn mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Dem Ausschuss lagen bei seinen Beratungen zudem zwei Petitionen zum Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27400 vor.

Im Zuge der Antragsberatungen gaben die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** folgende Erklärungen ab:

1. „Die Koalitionsfraktion verweisen im Zusammenhang mit einer Reform des Werkstattentgelts auf den Entschließungsantrag vom 4. Juni 2019 (Drucksache 19/10715), der die Bundesregierung auffordert, innerhalb von vier Jahren zu prüfen, wie ein transparentes, nachhaltiges und zukunftsfähiges Entgeltsystem entwickelt werden kann. Es wird begrüßt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einem interdisziplinären Forschungsvorhaben untersuchen lässt, wie eine Reform des Entgeltsystems aussehen könnte und dabei auch in den Blick nimmt, welche Möglichkeiten es gibt, Menschen mit Behinderungen noch mehr Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Mit großem Interesse wird der erste Zwischenbericht erwartet, den das Forschungskonsortium dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum 30. Juni 2021 vorlegen wird.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, gesetzliche Anpassungen nach Abschluss des Forschungsvorhabens so zeitnah wie möglich umzusetzen.“

2. „Die im Entwurf des Teilhabestärkungsgesetzes vorgesehene Aufnahme von digitalen Pflegeanwendungen in die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII ist ein wichtiger Schritt, um den Zugang von allen pflegebedürftigen Menschen zu vorrangig software- und webbasierten Versorgungsangeboten sicherzustellen und damit einen Beitrag zum Erhalt ihrer Selbstständigkeit zu leisten. Den Koalitionsfraktionen ist es ein wichtiges Anliegen, dass auch die im Verzeichnis nach § 78a SGB XI gelisteten digitalen Pflegeanwendungen durchgehend selbst barrierefrei zur Verfügung stehen müssen, d. h. für Menschen mit und ohne Behinderungen in gleicher Weise nutzbar sein müssen. So müssen bei der Umsetzung die technischen Anforderungen an die Barrierefreiheit, wie sie sich insbesondere aus der BITV 2.0 und aus den europäischen Standards ergeben, zugrunde gelegt werden.

Die neuen Vorschriften der digitalen Pflegeanwendungen im SGB XII verweisen auf das mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz in § 78a Abs. 3 SGB XI-E verankerte Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte. Die Aufnahme in dieses Verzeichnis erfolgt nur, wenn es die in der – nach § 78a Abs. 6 SGB XI-E noch zu erlassenden – Verordnung geregelten Anforderungen an die Sicherheit, Funktionstauglichkeit und Qualität erfüllt. Die Qualität wiederum bemisst sich nach § 78a Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 SGB XI-E auch nach der Barrierefreiheit. Dementsprechend ist die Barrierefreiheit von digitalen Pflegeanwendungen in der Hilfe zur Pflege über die gesetzliche Verweisung bereits umfassend berücksichtigt.

Die Koalitionsfraktionen weisen darauf hin, dass diese Regelung in der Praxis entsprechend umgesetzt werden muss, damit digitale Pflegeanwendungen Empfängern von Hilfe zur Pflege durchgängig barrierefrei zur Verfügung stehen.“

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/22929 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/24886 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/14503 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/27299 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe f

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/27316 in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe g

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/24437 in 121. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe h

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die in der Beschlussempfehlung unter Buchstabe h dokumentierte EntschlieÙung in seiner 121. Sitzung am 21. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme empfohlen.

Zu den Buchstaben a bis h

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies darauf, dass Assistenzhunde – anders als Blindenführhunde – bislang nicht als Hilfsmittel zur Sicherung des Erfolgs der Krankenbehandlung anerkannt würden, da der Gemeinsame Bundesausschuss sie bisher nicht als Bestandteil einer positiven Untersuchungs- und Behandlungsmethode eingestuft habe. Auch eine Gewährung als Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung erfolge derzeit regelmäßig nicht. Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sollten Assistenzhunde und Blindenführhunde hinsichtlich der Betretungsrechte in öffentlichen und privaten Räumlichkeiten gleichgestellt werden. Blindenführhunde sollten künftig nach den Rechtsvorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes zu den Assistenzhunden gehören. Die Bundesregierung werde aufgefordert, im Rahmen der im Teilhabestärkungsgesetz verankerten Studie zu der Umsetzung der Neuregelung zu Assistenzhunden eine Gleichstellung von Assistenzhunden als Hilfsmittel nach dem Vorbild der Blindenführhunde im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung als Option zu prüfen. Bei den Werkstattentgelten sei bereits im Jahr 2019 seitens der Koalitionsfraktionen eine Überprüfung erfolgt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales habe hierzu ein interdisziplinäres Forschungsvorhaben veranlasst. Ein erster Zwischenbericht werde im Sommer erwartet. Die Koalitionsfraktionen forderten die Bundesregierung auf, gesetzliche Anpassungen möglichst zeitnah umzusetzen. Die im Entwurf des Teilhabestärkungsgesetzes vorgesehene Aufnahme von digitalen Pflegeanwendungen in die Hilfe zur Pflege nach SGB XII sei ein wichtiger Schritt, um den Zugang zu allen pflegebedürftigen Menschen zu vorrangig software- und webbasierten Vorsorgeangeboten sicherzustellen, um damit einen Beitrag zum Erhalt ihrer Selbständigkeit zu leisten. Es sei ein wichtiges Anliegen, dass auch im Verzeichnis nach § 78a SGB XI gelistete digitale Pflegeanwendungen durchgehend selbst barrierefrei zur Verfügung stünden, sie also für Menschen mit und ohne Behinderungen, in gleicher Weise nutzbar zu machen. So müssten bei der Umsetzung die technischen Anforderungen, die sich insbesondere auf der BITV 2.0 und aus den europäischen Standards ergäben, zugrunde gelegt werden. Diese Regelungen müssten in der Praxis entsprechend umgesetzt werden, damit die digitalen Pflegeanwendungen Empfängern von Hilfe zur Pflege durchgehend und barrierefrei zur Verfügung gestellt würden. Darüber hinaus werde eine Änderung zum Gewaltschutz nach § 37a SGB IX im Sinne einer Konkretisierung der Regelungen insbesondere dahingehend erfolgen, dass Gewaltschutzkonzepte zu erstellen seien. Darüber hinaus werde in § 185a SGB IX eine Ansprechstelle für Arbeitnehmer vorgesehen, um Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu beschäftigen. Durch Aufklärung und Unterstützung von Arbeitnehmern und Unternehmern wolle man erreichen, dass viele Menschen auf diese Weise zusätzlich beschäftigt werden könnten. Ferner werde zu den Assistenzhunden eine begriffliche Klärstellung vorgenommen, dass darunter auch Blindenhunde fielen.

Die **Fraktion der SPD** hob hervor, dass man mit dem Teilhabestärkungsgesetz einen weiteren, wichtigen Schritt für mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gehe. Dazu gehöre, dass das Budget für Ausbildung auf den Arbeitsbereich einer Werkstatt ausgeweitet werde. Damit erweitere man für Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit einer qualifizierten Ausbildung am ersten Arbeitsmarkt als wichtige Alternative zur Arbeit in der Werkstatt. Mit Änderungen im parlamentarischen Verfahren habe man ein gutes Gesetz noch besser gemacht. Hierzu zähle zum Beispiel, dass die Ausbildungsvergütung jetzt in voller Höhe durch das Budget für Ausbildung übernommen werden könne. Damit erhoffe man sich nochmals einen Schub für das Budget für Ausbildung. Darüber hinaus würden mit der Gesetzesänderung Maßnahmen des Gewaltschutzes für Leistungserbringer noch einmal konkretisiert und verschärft. Die Koalition stelle zudem mit einer weiteren Änderung sicher, dass in den Werkstätten und Betrieben die Wahlen der Schwerbehindertenvertretungen und Werkstatträte auch in Zeiten der Corona-Pandemie durch digitale Formate sicher durchgeführt werden könnten. Wo sich durch die Pandemie die

wirtschaftliche Lage der Werkstätten verschlechtert habe – mit der Folge empfindlicher Lohneinbußen – seien den Integrationsämtern bereits im Jahre 2020 durch die Bundesregierung zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung gestellt worden. Mit dem Entschließungsantrag werde die Bundesregierung aufgefordert, die Werkstattentgelte auch im Jahre 2021 durch zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsabgabe kurzfristig abzusichern und mittelfristig zur grundsätzlichen Neugestaltung der Werkstattentgelte gesetzliche Anpassungen vorzunehmen. Für das Ziel einer frühen Erkennung des Reha-Bedarfs setze man zudem Akzente bezüglich einer engeren Zusammenarbeit zwischen Reha-Trägern und Jobcentern. Menschen mit Behinderungen müsse der Zugang zu Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung stehen wie allen Menschen. Deswegen werde die Bundesregierung in der Frage der Assistenz im Krankenhaus für Menschen mit Behinderungen aufgefordert, noch in dieser Wahlperiode ein Ergebnis bezüglich der Kostenträger vorzulegen. Das werde im Entschließungsantrag abgesichert. Gerne hätte man Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigten, durch die Einführung einer vierten Stufe der Ausgleichsabgabe stärker in die Pflicht genommen. Dieses wichtige Vorhaben scheitere allerdings am Koalitionspartner.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass der Gesetzentwurf weiteren Verbesserungsbedarf offen lasse. Der Entwurf sei ein Sammelsurium verschiedener Bereiche. Die Zahl der vorliegenden Anträge zeige die Notwendigkeit weiterer Verbesserungen. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalte durchaus einige gute Regelungen. Einiges leuchte nicht ein. Die Koalition sei erfreulicherweise auf die Wünsche der am Gesetzgebungsprozess Beteiligten, wie Bundesrat und Behindertenverbände, eingegangen. Völlig unverständlich sei aber die Beistellung einer Änderung des Opferentschädigungsgesetzes. Die Aufnahme von Opfern, die durch Kraftfahrzeuge verletzt worden seien, sei überfällig. Warum sei dazu kein Einzelantrag gestellt worden? Alles in allem werde der Gesetzentwurf seinem Namen nicht gerecht. Es sei auch in der Umsetzung nicht so geraten, wie sich die Betroffenen das gewünscht hätten. Daher werde die AfD sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten. Der FDP-Antrag enthalte mit der Forderung nach Ausweitung der parlamentarischen Kontrolle bei Rechtsverordnungen einen wichtigen Punkt. Dem werde die AfD zustimmen. Ablehnen müsse man dagegen den FDP-Antrag für eine umfassende Teilhabe und Inklusion für Deutschland. Dieses Komplettpaket klinge für die Behindertenverbände sicherlich vielversprechend, sei aber gleichwohl abzulehnen, da er seitens des Staates schwerwiegend ins Privatrecht eingreifen würde. Barrierefreiheit müsse sein, aber im privaten Bereich und nicht staatlich vorgegeben, wenn es nicht nötig sei. Zustimmung werde man dem FDP-Antrag zum Assistenzhunde-Gesetz. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. bleibe dagegen mit der Forderung nach einem Teilhabegeld für alle schwammig. Man schaue letztlich dabei nicht auf die Kosten. Das sei abzulehnen. Der Assistenzhunde-Antrag der Fraktion DIE LINKE. sei zwar fast so gut wie der der FDP, mit dem Unterschied, dass die FDP einen Sachantrag vorgelegt habe, die Linke aber das Ganze ideologisch einfärbe. Auch das lehne man ab. Der Antrag der Grünen wiederum habe lobenswerte Ziele, aber es werde zu viel auf einmal gefordert. Das würde große, neue Probleme schaffen, wie die Forderung nach völlig uneingeschränktem Zugang von Ausländern zu den Teilhabeleistungen, insbesondere zu den Gesundheitsleistungen, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus. Das würde dazu führen, dass Deutschland zum „Jungbrunnen“ für alle kranken und behinderten Menschen Europas und der Welt würde.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte einzelne Verbesserungen durch den Gesetzentwurf. Dazu gehörten das Budget für Ausbildung und die Änderung der Regelungen für Assistenzhunde. Letztere seien besonders erfreulich. Bedauerlicherweise sei die Anregung aus der Anhörung nicht aufgegriffen worden, bei der durch die regierungstragenden Fraktionen vorgesehenen Kostenevaluierung nicht nur die Kosten für Ausbildung und Haltung eines Assistenztieres zu berücksichtigen, sondern auch die damit verbundenen Einsparpotenziale. Diese gebe es beispielsweise bei Menschen mit schweren Anfallsleiden, denen durch ein Assistenztier gesundheitliche und finanzielle Kosten für häufig anfallende Notaufnahmen erspart blieben. Man solle spätestens in der nächsten Wahlperiode über ein sachgerechtes Assistenzhundegesetz beraten und dabei berücksichtigen, dass diese Tiere letztlich kein Geld kosteten. Dazu komme der Gesichtspunkt der ordentlichen Teilhabe aller Menschen in Deutschland. In diesem Sinne seien Assistenztiere ein wichtiges Instrument. Das werde etwa von der Bundeswehr als größtem Ausbilder von Assistenzhunden in Deutschland bereits praktiziert. Der Änderungsantrag der FDP nehme diese Gedanken auf. Ferner sei das Vorhaben der Koalition von CDU/CSU und SPD zu kritisieren, die Neuregelung des Zugangs zur Eingliederungshilfe per Verordnungsermächtigung und damit am Parlament vorbei beschließen zu wollen. In Deutschland lebten etwa 12 Millionen Menschen mit Behinderungen und über 8 Millionen Menschen als anerkannte Schwerbehinderte. Weniger als eine Million Menschen hätten heute aber Zugang zur Leistung der Eingliederungshilfe. Das werde jetzt neu geregelt. Diese Regelung eröffne zentral den Zugang zum Leistungsspektrum des SGB IX. Da sei es angemessen, dies durch den Bundestag zu beschließen. Das sei anders nicht

hinnehmbar. Zu begrüßen sei dagegen, dass mit dem Gesetzentwurf der Gewaltschutz in Einrichtungen thematisiert werde. Es fehle allerdings der Hinweis, wer das am Ende kontrollieren solle. Dem Gesetzentwurf zufolge liege das allein in den Händen der Leistungserbringer. Das reiche nicht aus.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte bei Kritik am Gesetzentwurf insgesamt ebenfalls Verbesserungen. Dazu gehörten die Erweiterung des Leistungsberechtigtenkreises für das Budget für Ausbildung und die Regelung zum leistungsberechtigten Personenkreis der Eingliederungshilfe. Leider seien die zugehörigen Verordnungen der Eingliederungshilfe nicht zeitgleich überarbeitet und zur Beschlussfassung mit vorgelegt worden. Zudem habe der Bundesrat diese Regelung abgelehnt. Das sei ärgerlich; denn es dürfe keinen erneuten Versuch einer Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises geben. Die minimale Verbesserung der Betreuung der Rehabilitanden in SGB II und SGB III sei gut, reiche aber nicht aus. DIE LINKE. fordere eine umfassende Verbesserung der Beratung und Vermittlung von Menschen mit Behinderungen aus den Rechtskreisen SGB II und SGB III, die einheitlich durch die Bundesagentur für Arbeit zu erfolgen habe. Darüber hinaus müsse ein umfassender Gewaltschutz gewährleistet werden. Hier gebe es noch die Hoffnung auf eine Wendung zum Guten. Leider seien die vorgesehenen Regelungen unzureichend. Es müsse verpflichtende Regelungen für Leistungserbringer und Rehabilitationsträger bezüglich Inhalt und Umfang geben sowie Verbindlichkeit, die Aktualisierung der Berichtspflichten, wirksame Kontrollen sowie Sanktionen. Auch die geplanten digitalen Gesundheitsanwendungen im SGB IX seien zu begrüßen, müssten aber konsequent barrierefrei ausgestaltet werden, ohne die zusätzlichen Kosten auf die Menschen mit Behinderung zu übertragen. Zu begrüßen sei daher ebenfalls die Regelung für ein Mitnahmerecht für Assistenzhunde in öffentlichen und privaten Einrichtung, deren Finanzierung aber nicht langfristig gesichert werde. Weitere wichtige Änderungen fehlten, wie die Verdopplung der Ausgleichsabgabe für „Null-Beschäftigter“, die Streichung des „Zwangspoolens“ und des Kostenvorbehalts. Daher werde die Fraktion sich zum Gesetzentwurf der Stimme enthalten. Die Kosten für Assistenzhunde müssten vollständig übernommen werden, nicht nur im Rahmen einer Studie. Dies erfolge auch nicht durch den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen. Zu begrüßen seien die Verbesserungen beim Gewaltschutz und die Festschreibung von Gewaltschutzkonzepten. Ebenso sei es notwendig, Blindenführhunde als Assistenzhunde zu definieren. Damit würden Benachteiligungen für diese bei den Mitnahmerechten verhindert. Auch sei die Ermöglichung der Wahlen der Werkstattträte und der Schwerbehindertenvertretung durch schriftliche Stimmabgabe und Wahlversammlung als Video und Telefonkonferenz wichtig. Darüber hinaus fehle bisher eine bedarfsgerechte Assistenz in allen Lebensbereichen, auch im Ehrenamt. Im Antrag der FDP unterstütze man die Forderung nach barrierefreier Mobilität, barrierefreien Medienangebot und Gesundheitseinrichtungen und mehr barrierefreiem Wohnraum. Beim Anspruch auf ein Assistenztier wiederum sei eine Aufteilung von Menschen mit Behinderungen in Gruppen nach unterschiedlicher Bedürftigkeit nicht sinnvoll. Für jede Gruppe sollte sofort ein Anspruch bestehen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** forderte weitergehende Regelungen. Offensichtlich schlugen viele Herzen für Assistenzhunde. Aber was bräuchte man, um in diesem Bereich zu einer konsequenten Lösung zu kommen? Interessant sei dabei die in der Anhörung geäußerte Frage, wie bei Assistenztieren die Kosten dem Nutzen und der Kostenersparnis gegenübergestellt werden könnten. Den zum Thema Assistenzhunde vorliegenden Anträgen der Fraktion DIE LINKE. und der FDP stimme man zu. Bei den neuen gesetzlichen Regelungen seien auch gute Ansätze zu begrüßen, nämlich die Neuformulierung der Zugangsbedingungen für Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 99 SGB IX. Die Kritik, dass die Verordnung nicht von der Zustimmung des Parlaments ausgenommen werden dürfe, teilten die Grünen; denn in dieser Frage seien die Details der Regelung entscheidend. Dem FDP-Vorschlag eines Parlamentsvorbehalts für die Verordnung schlossen die Grünen sich daher an. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Verbesserungen bei den Jobcentern seien gut. Auch die Abschaffung der Deckelung für das Budget für Ausbildung und die generelle Ausweitung dieses Instruments begrüße man ebenfalls. Dass endlich der Gewaltschutz angesprochen werde, sei überfällig. Aber der vorliegende Vorschlag werde nicht zu dem notwendigen Schutz insbesondere für betroffene Frauen und Kinder führen; denn dieser würde eine wirkliche Strategie in diesem Bereich voraussetzen, die auch entsprechende Kontrollen vorsehe. Über den Entschließungsantrag der Koalition seien die Grünen schlicht enttäuscht. Die dort enthaltene Aufforderung an die Bundesregierung könne eine wirkliche Lösung nicht ersetzen – beispielsweise zur Assistenz für Menschen mit Behinderungen im Krankenhaus. Das sei gerade in der Pandemie notwendig und der Bundestag habe dem im Prinzip auch schon zugestimmt. Beim Thema Werkstattentgelte sei es nicht sachgerecht, die Ausgleichsabgabe für die Kompensation der in der Pandemie entgangenen Werkstattlöhne einzusetzen; denn die Ausgleichsabgabe habe mit Finanzierung inklusiver Beschäftigungen eine grundlegend andere Funktion. Die entgangenen Löhne müssten aus Steuermitteln finanziert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Änderung Überschrift)

Durch die Änderung der Überschrift wird der Gesetzestitel an die Änderungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs angepasst. Aufgrund der Ersetzung der Änderung des § 3 SGB XII durch die Einfügung eines § 34c SGB XII wird die landesrechtliche Bestimmung der Träger der Sozialhilfe auf die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII begrenzt. Dies wird in der Überschrift nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (Änderung von Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Neufassung des Inhaltsverzeichnisses des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zur Einfügung eines § 34c SGB XII.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zur Einfügung eines § 45a SGB XII.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung zur Einführung der §§ 64j und 64k SGB XII.

Zu Buchstabe d)

Folgeänderung zur Einfügung eines § 102a SGB XII.

Zu Buchstabe b (Neufassung Nummer 2 – Änderung § 27a SGB XII)

Die bisherige Nummer 2 (Änderung § 3 SGB XII) entfällt; durch die Neufassung von Nummer 2 wird eine Änderung von § 27a SGB XII vorgenommen.

Die Änderung des § 27a SGB XII dient der Berichtigung eines redaktionellen Versehens. Durch das Gesetz zur Änderung des Neunten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) wurden in § 27a Absatz 4 SGB XII, der die abweichende Regelsatzfestsetzung regelt, Änderungen vorgenommen. Dazu wurden Sätze neugefasst sowie an- und eingefügt, durch die für bestimmte Fallkonstellationen eine Absenkung des Regelsatzes im Einzelfall ausgeschlossen wird. Dies gilt auch bei Anerkennung von Bedarfen für Schulbeförderung und gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schule und Kindertageseinrichtung sowie Kindertagespflege (§ 34 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 SGB XII). Dieser Regelungsinhalt wurde in § 27a Absatz 4 SGB XII sowohl durch die Neufassung von Satz 4 als auch durch die Anfügung eines Satz 6 aufgenommen. Zur Korrektur dieser Dopplung ist Satz 6 aufzuheben.

Zu Buchstabe c (Streichung der Nummer 3)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Buchstabe d (bisherige Nummer 4 wird Nummer 3)

Folgeänderung der Nummerierung.

Zu Buchstabe e (Neufassung Nummer 4 – Änderung § 32 SGB XII)

Durch die neue Nummer 4 wird eine Änderung von § 32 SGB XII vorgenommen.

In § 32 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII werden die Beiträge für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) als angemessen bestimmt. Die dem § 9 Absatz 1 Satz 1 SGB V durch Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des GKV-Versichertenentlastungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2387) angefügte Nummer 8 ist bisher unberücksichtigt geblieben. Durch § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SGB V wird früheren Soldatinnen und Soldaten auf Zeit, die ab dem 31. Dezember 2018 aus dem Dienst ausgeschieden sind, ein einheitlicher Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung ermöglicht, indem diese Personen ein Beitrittsrecht zur

freiwilligen Versicherung erhalten. Deshalb ist der Verweis in § 32 Absatz 2 Nummer 4 SGB XII entsprechend zu ergänzen. Er wird zugleich redaktionell korrigiert.

Zu Buchstabe f (Einfügung der Nummern 4a bis 4e – Änderung §§ 33, 34a, 34b SGB XII, Einfügung § 35c SGB XII, Änderung § 35 SGB XII)

Durch die Einfügung der Nummern 4a bis 4e werden zusätzliche Änderungen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Nummer 4a (Änderung § 33 SGB XII)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Der in § 33 Absatz 1 Satz 1 SGB XII enthaltene Verweis auf § 82 Absatz 2 ist unvollständig und ist deshalb zu ergänzen.

Nummer 4b (Änderung § 34a SGB XII)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Einfügung eines § 34c SGB XII.

Nummer 4c (Änderung § 34b SGB XII)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung eines § 34c SGB XII.

Nummer 4d (Einfügung § 34c SGB XII)

Mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 (Az.: 2 BvR 696/12) werden Teile des kommunalen Bildungspakets im SGB XII als nicht mit dem Grundgesetz (GG) für vereinbar erklärt. Die betreffenden Regelungen des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB XII stellen nach der Entscheidung des BVerfG in Verbindung mit der Aufgabenzuweisung in § 3 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 SGB XII eine aufgrund des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG unzulässige Aufgabenübertragung durch Bundesgesetz auf Kommunen dar und verletzen diese in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Nach dem Beschluss des BVerfG bleiben die betreffenden Vorschriften zu den Bedarfen für Bildung und Teilhabe sowie zur Erbringung dieser Leistungen nur noch übergangsweise bis (spätestens) zum 31. Dezember 2021 anwendbar. Daraus folgt der Bedarf einer Neuregelung durch den Gesetzgeber spätestens zum 1. Januar 2022.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine Änderung des § 3 SGB XII vor, wonach generell die Länder die ausführenden Träger nach dem SGB XII bestimmen (landesrechtliche Trägerbestimmung).

Der Bundesrat hat hingegen in seiner Stellungnahme eine Begrenzung der landesrechtlichen Trägerbestimmung auf die Aufgabe der Träger der Sozialhilfe bei der Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorgeschlagen. Dazu soll ein § 34c SGB XII als zusätzliche Vorschrift in den die Regelungen zu Bildung und Teilhabe enthaltenden Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB XII eingefügt werden.

Angesichts des bevorstehenden Endes der Legislaturperiode und der nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nur noch bis (höchstens) zum 31. Dezember 2021 fortbestehenden Anwendbarkeit der derzeitigen Fassung des § 3 SGB XII für die Erbringung von Leistungen für Bildung und nach dem Dritten Kapitel des SGB XII wird der Vorschlag einer Einfügung eines § 34c SGB XII übernommen. Damit wird für die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Bildungs- und Teilhabeleistungen die fristgerechte Schaffung einer verfassungskonformen Rechtslage gewährleistet.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind in Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Juli 2020 die für die Ausführung des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des SGB XII – Leistungen für Bildung und Teilhabe – zuständigen Träger durch Landesrecht zu bestimmen. Damit soll das mit der Föderalismusreform in Form des Durchgriffsverbots nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG geschaffene Gebot, die Entscheidung über kommunale Zuständigkeiten allein den Ländern zu überlassen, für die der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrundeliegende Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Hilfe zum Lebensunterhalt Berücksichtigung finden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schließt die Anwendbarkeit der §§ 3, 6 und 7 SGB XII aus, weil hierfür keine bundesgesetzlichen Regelungen angezeigt sind.

Nummer 4e (Änderung § 35 SGB XII)

In § 35 Absatz 5 Satz 2 SGB XII, der die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in sonstigen Unterkünften für das Dritte Kapitel des SGB XII regelt, wird auf die entsprechenden Vorschriften des Vierten Kapitels nach § 42a SGB XII verwiesen. Die Definition der sonstigen Unterkünfte ist in § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB XII enthalten, der unvollständige Verweis in § 35 Absatz 5 Satz 2 SGB XII ist entsprechend zu ergänzen. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Zu Buchstabe g (Neufassung der Nummer 5 – Änderung § 37 SGB XII)

Nach § 37 Absatz 2 SGB XII erhalten Leistungsberechtigte in einer stationären Einrichtung (sogenannte Barbetriebsbezieher) ein Darlehen zur Vorfinanzierung der von ihnen bis zur Belastungsgrenze zu leistenden Zuzahlungen nach dem SGB V. Die sich aus der zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Neufassung von § 27b SGB XII ergebende Notwendigkeit einer Anpassung der Verweisung wird nunmehr nachgeholt, woraus sich keine inhaltliche Änderung ergibt.

Auch bei der Änderung in § 37 Absatz 4 SGB XII handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur: In Satz 2 ist das Wort „nach“ zweimal eingefügt worden, deshalb ist dieses Wort einmal zu streichen.

Zu Buchstabe h (Einfügung der Nummern 6a und 6b – Änderung §§ 41 und 42 SGB XII)

Durch die Einfügung der Nummern 6a und 6b werden zusätzliche Änderungen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Nummer 6a (Änderung § 41 SGB XII)

In § 41 Absatz 4 erfolgt eine Anpassung in der Begrifflichkeit: Die grundlegende Anspruchsvoraussetzung im SGB XII ist Hilfebedürftigkeit. Deshalb ist in der Vorschrift über die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII das Wort „Bedürftigkeit“ durch den Begriff „Hilfebedürftigkeit“ zu ersetzen.

Nummer 6b (Änderung § 42 SGB XII)

In § 42 SGB XII, nach dem sich die Bedarfe in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bestimmen, stellt die Neufassung von Nummer 4 Buchstabe b eine Folgeänderung zur Einfügung von § 45a SGB XII dar. Für die Höhe der nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in einer stationären Einrichtung ist die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten zugrunde zu legen. Die Vorgaben für deren Ermittlung ergeben sich aus § 45a SGB XII.

Damit gilt für die stationäre Einrichtung und die besondere Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII ein gemeinsames Verfahren für die Ermittlung der zugrunde zu legenden durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten. Von der Änderung unberührt bleiben die zwischen beiden Wohnformen bereits bestehenden Unterschiede im Umfang der anererkennungsfähigen Unterkunftskosten. Für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen bleibt es bei der Pauschale in Höhe der durchschnittlichen Warmmiete.

Zu Buchstabe i (Neufassung der Nummer 7 – Änderung § 42a SGB XII)

Die im Gesetzentwurf in Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b und c enthaltenen Änderungen des § 42a Absatz 6 und 7 SGB XII entfallen. Die als Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a enthaltenen Änderungen in § 42a Absatz 5 SGB XII werden unverändert als Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe b übernommen.

Zusätzlich wird als neuer Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a die Korrektur einer fehlerhaften Verweisung in § 42a Absatz 4 Satz 3 SGB XII aufgenommen. Für den Fall, dass in einer Wohngemeinschaft die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung höher als angemessen sind, ist auf den gesamten § 35 Absatz 2 SGB XII zu verweisen und nicht nur auf dessen Satz 2, der die Sechsmonatsfrist zur Kostensenkung beinhaltet.

Zu Buchstabe j (Neufassung der Nummer 8 – Änderung § 42b SGB XII)

Die im Entwurf unter Nummer 8 enthaltene Änderung entfällt; durch die Neufassung von Nummer 8 wird eine Änderung von § 42b SGB XII in den Gesetzentwurf aufgenommen. Dadurch wird in § 42b Absatz 3 Satz 1 eine unvollständige Verweisung auf § 112 Absatz 1 SGB IX korrigiert, in dem der fehlende Zusatz „Satz 1“ eingefügt wird.

Zu Buchstabe k (Neufassung der Nummer 9 – Änderung § 44a SGB XII)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Änderung des § 44a SGB XII wird auf die in Buchstabe b enthaltene redaktionelle Änderung in Absatz 6 Satz Nummer 1 und den davor stehenden Satzteil beschränkt (im Gesetzentwurf: Buchstabe d Doppelbuchstabe aa mit den Dreifachbuchstaben aaa und bbb).

Hinzu kommt eine redaktionelle Änderung in Absatz 5 (Buchstabe a), durch die das Wort „der“ gestrichen und die Endung im Wort „zuständige“ angepasst wird.

Zu Buchstabe l (Streichung Nummern 10 bis 12)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Buchstabe m (bisherige Nummer 13 wird Nummer 10 und neu gefasst – Einfügung § 45a SGB XII)

Die im Gesetzentwurf enthaltene Einfügung von § 45a SGB XII wird zu Nummer 10 des Gesetzentwurfs.

Mit der Einfügung von § 45a SGB XII werden einheitliche Vorgehensweisen für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete als Grundlage für die Höhe der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen geschaffen. Grundlage dafür sind, wie bereits nach dem geltenden Recht (§ 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII), die anerkannten angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Einpersonenhaushalten. Dies sind für allein in einer Wohnung lebende leistungsberechtigte Personen die jeweils in voller Höhe als Bedarf anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Damit wird zugleich sichergestellt, dass sich die anerkennungsfähigen Bedarfe für Unterkunft und Heizung in beiden Anwendungsfällen an den aktuellen Entwicklungen des Wohnungsmarkts orientieren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des nach dem Entwurf einzufügenden § 45a SGB XII. Dessen Satz 1 wiederum beinhaltet im Wesentlichen den Regelungsinhalt der in § 42a Absatz 5 SGB XII aufzuhebenden Sätze 4 und 5, um eine einheitliche Verfahrensregelung zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete zu schaffen.

Zur Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten ist auf die tatsächlichen Aufwendungen von in Wohnungen alleinlebenden Leistungsberechtigten abzustellen; damit bleiben die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten in sonstigen Unterkünften, in stationären Einrichtungen sowie in besonderen Wohnformen außer Betracht. Dabei werden in Satz 2 die regional zur Durchschnittsbildung heranzuziehenden Einpersonenhaushalte präzisiert: Maßgeblich sind diejenigen Haushalte, die im Zuständigkeitsbereich desjenigen Trägers der Sozialhilfe liegen, in dem die stationäre Einrichtung und die besondere Wohnform liegen, für die der Durchschnittsbetrag gebildet wird. Sind mehrere Träger der Sozialhilfe sachlich für die Erbringung von Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII – beispielsweise an Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen oder in Wohnungen – zuständig, so ist nach Satz 3 auf denjenigen Träger abzustellen, der zugleich für die Bewilligung von Leistungen an in Wohnungen lebende Leistungsberechtigte zuständig ist. Dies ist erforderlich, damit ausschließlich die Wohnungsmieten von Einpersonenhaushalten des jeweiligen örtlichen Wohnungsmarkts in die Durchschnittsbildung eingehen. Zugleich wird damit berücksichtigt, dass es sich um Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von in Wohnungen lebenden Einpersonenhaushalten handelt, die auf ihre Angemessenheit überprüft wurden und denen entsprechende Leistungsbewilligungen zugrunde liegen. Die Durchschnittsbildung durch die örtlichen Träger vermeidet zudem, dass der (regelmäßig) nicht für Leistungsberechtigte in Wohnungen zuständige (überörtliche) Träger zunächst die Neuermittlungen der Durchschnittsmieten durch die hierfür zuständigen (örtlichen) Träger abwarten muss, um seinerseits eine Durchschnittsermittlung für seinen – darüber hinausgehenden – örtlichen Zuständigkeitsbereich vornehmen zu können.

Abweichend von der bisherigen Regelung in § 42a Absatz 5 Satz 5 SGB XII sind nach Satz 4 örtliche Abgrenzungen, die sich aus der Festlegung mehrerer Angemessenheitsgrenzen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs eines Trägers ergeben, künftig bei der Durchschnittsbildung stets zugrunde zu legen. Die bisherige Regelung legte nahe, dass die Berücksichtigung örtlicher Unterschiede im Mietniveau innerhalb des Zuständigkeitsbereiches im Ermessen des Trägers läge. Eine in verschiedenen Erhebungszeiträumen unterschiedliche Handhabung widerspräche jedoch einer transparenten und die Mietentwicklung widerspiegelnden Ermittlung eines Durchschnittswertes.

Zu Absatz 2

§ 45a SGB XII wird gegenüber dem Gesetzentwurf um eine ausdrückliche Regelung ergänzt, die eine jährliche Anpassung der durchschnittlichen Warmmiete gewährleistet. Dadurch werden die in stationären Einrichtungen und besonderen Wohnformen anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung regelmäßig an die aktuellen Mietentwicklungen auf dem örtlichen Wohnungsmarkt angepasst. Zusätzlich wird ein Zeitplan für die jährliche Anpassung geregelt, um den Leistungsträgern frühzeitig die notwendigen Anpassungen der Leistungen nach dem Vierten Kapitel oder auch Dritten Kapitel des SGB XII sowie weiterer zu erbringender Leistungen zu ermöglichen.

Satz 1 regelt, dass die Neuermittlung der durchschnittlichen Warmmiete spätestens bis zum 1. August eines Kalenderjahres erfolgt sein muss. Damit verbleibt den Trägern im Regelfall ausreichend Zeit, um die notwendigen leistungsrechtlichen sowie daraus resultierende weitere Anpassungen umzusetzen, bis der nach Satz 4 ab dem 1. Januar des Folgejahres geltende neu ermittelte Durchschnittsbetrag gilt. Diese Zeit wird insbesondere dann benötigt, wenn die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in einer besonderen Wohnform ab Beginn des Folgejahres erstmalig den Höchstbetrag von 125 % der durchschnittlichen Warmmiete übersteigen. Dies ist bei ansonsten unveränderten Verhältnissen dann der Fall, wenn der neu ermittelte Durchschnittsbetrag für die Warmmiete geringer ist als der bislang geltende Betrag. In diesem Fall kommen erstmalig ergänzende Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 5 SGB IX in Betracht. Der verbleibende Zeitraum von fünf Monaten dürfte insbesondere auch in diesem Fall in der Regel ausreichend sein, um erforderliche Vereinbarungen zur Übernahme von Aufwendungen für Wohnraum oberhalb des Höchstbetrags zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringern abzuschließen sowie zur erstmaligen Feststellung erforderlicher Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 5 SGB IX ein Gesamtplanverfahren durchzuführen. Ist zu erwarten, dass für die notwendigen Anpassungen im Bereich der Eingliederungshilfe ein längerer Zeitraum erforderlich ist, sollte die Neuermittlung zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden.

Satz 2 legt fest, dass der Durchschnittsbetrag aus einem Zwölfmonatszeitraum zu bilden ist. Damit sind die angemessenen tatsächlichen Bedarfe für Unterkunft und Heizung derjenigen leistungsberechtigten Personen zu berücksichtigen, die in dem Zwölfmonatszeitraum allein in einer Wohnung leben. Die angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung anderer in Wohnungen lebender Haushalte, wie Paar- beziehungsweise Mehrpersonenhaushalte, sind nicht zu berücksichtigen.

Angemessene Aufwendungen sind diejenigen Aufwendungen, die bei Leistungsberechtigten in Einpersonenhaushalten bis zur abstrakten Angemessenheitsgrenze des jeweiligen Trägers anerkannt worden sind. Dabei sind im konkreten Einzelfall auch als angemessen anerkannte Aufwendungen zu berücksichtigen, wenn diese beispielsweise wegen des Bedarfes von barrierefreiem Wohnraum die abstrakte Angemessenheitsgrenze überschreiten.

Die Länge des Erhebungszeitraums stellt sicher, dass die im Verlauf eines Jahres zu bestimmten Zeitpunkten gehäuft auftretenden Veränderungen, wie Betriebs- und Heizkostenabrechnungen und gegebenenfalls Mieterhöhungen, bei der Neuermittlung umfassend berücksichtigt werden. Sofern ein Land zur Erhebung der maßgeblichen Daten keinen einheitlichen Zwölfmonatszeitraum trägerübergreifend regelt, sind Beginn und Ende des auszuwertenden Zwölfmonatszeitraums von den jeweils zuständigen Trägern festzusetzen. Dies stellt sicher, dass sowohl trägerspezifische Besonderheiten bei der Ermittlung und Auswertung der zu berücksichtigenden Daten als auch landesspezifische Interessen bei der Festlegung des Erhebungszeitraums angemessen berücksichtigt werden.

Satz 3 schließt die Berücksichtigung der Aufwendungen bestimmter Einpersonenhaushalte bei der Durchschnittsbildung aus. Nicht berücksichtigt werden Leistungsberechtigte, denen keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind (Nummer 1). Ebenso unberücksichtigt bleiben die Aufwendungen Leistungsbe-

rechtigter in selbstgenutztem Wohneigentum, da diese die Entwicklungen des Wohnungsmarktes für Mietwohnungen nicht oder zumindest nicht hinreichend adäquat abbilden (Nummer 2). Eine Berücksichtigung dieser Einpersonenhaushalte würde zu einer durchschnittlichen Warmmiete führen, die unterhalb der tatsächlichen durchschnittlichen Aufwendungen von Haushalten mit Mietaufwendungen liegt. Nach Nummer 3 bleiben unangemessene Aufwendungen von Einpersonenhaushalten bei der Durchschnittsbildung außer Betracht, wenn diese nach § 35 Absatz 2 Satz 1 vorübergehend (für bis zu sechs Monate) als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anzuerkennen sind. Mit dieser Regelung wird bekräftigt, dass tatsächliche unangemessene Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete nicht zu berücksichtigen sind.

Satz 4 regelt, dass die neu ermittelte durchschnittliche Warmmiete ab dem 1. Januar des Folgejahres zu berücksichtigen ist. Damit verändern sich die nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennenden Bedarfe sowie – unbeschadet der tatsächlich vertraglich vereinbarten Aufwendungen – die Beträge, die nach § 42a Absatz 5 Satz 3 höchstens als Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt werden können. Sind aufgrund einer veränderten Durchschnittsmiete und der tatsächlich vereinbarten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung Änderungen laufender Leistungsbewilligungen erforderlich, so können diese regelmäßig mit den aufgrund Fortschreibung oder Neuermittlung der Regelbedarfsstufen erforderlichen Anpassungen verbunden werden.

Zu Buchstabe n (Streichung der Nummern 14 bis 17)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Buchstabe o (bisherige Nummern 18 und 19 werden Nummern 11 bis 12)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Buchstabe p (Einfügung Nummer 13 – Änderung § 82 SGB XII)

Durch die Einfügung von Nummer 13 wird der Gesetzentwurf um eine Änderung des § 82 SGB XII ergänzt.

Zu Buchstabe a

§ 82 SGB XII bestimmt den Begriff von Einkommen und dessen Berücksichtigung im SGB XII. Mit der Neufassung wird § 82 Absatz 1 SGB XII umstrukturiert und ergänzt. Die in der geltenden Fassung in einem durchgängigen Satz 1 aufgezählten Ausnahmen der nicht zum Einkommen gehörenden Einkünfte werden zukünftig in den neuen Satz 2 übernommen. Dort werden sie in die Nummern 1 bis 3 untergliedert und durch die neue Nummer 4 ergänzt. Die Umstrukturierung dient der Übersichtlichkeit. Eine inhaltliche Änderung der bestehenden Rechtslage in Bezug auf die Nummern 1 bis 3 erfolgt nicht.

Inhaltlich neu ist Nummer 4.

Durch die Aufnahme der Aufwandsentschädigung nach § 1835a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) als neuer Ausnahmetatbestand wird ein Gleichlauf zu der Änderung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hergestellt. Gemäß § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII ist die Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB nach der aktuellen Rechtslage in Höhe von bis zu 250 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer werden nach § 1835a Absatz 2 BGB einmal jährlich gezahlt, selbst wenn mit der Entschädigung Aufwände für mehrere Monate oder sogar das ganze Jahr abgegolten werden. Nach Anwendung des § 82 Absatz 7 Satz 2 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII kann durch die gleichmäßige Verteilung der jährlichen Auszahlung nach bestehender Rechtslage ein Höchstbetrag von bis zu 3 000 Euro jährlich freigelassen werden.

Künftig ist eine Freilassung dieser Aufwandsentschädigung auch ohne gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Kalendermonate möglich. Diese Änderung stellt den Gleichlauf mit dem SGB II sicher.

Die weitgehende Freistellung im SGB XII dient, ebenso wie im SGB II, dazu, eine aus den Systemunterschieden zwischen bürgerlichem Recht und Sozialrecht resultierende Unbilligkeit zu beseitigen. Nicht zuletzt dient die weitgehende Freistellung der Aufwandsentschädigungen auch der Anerkennung der Tätigkeit ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Betreuer und soll zugleich weiterhin den Anreiz setzen, sich entsprechend zu engagieren.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII stellt eine Folgeänderung zur Neufassung von § 82 Absatz 1 SGB XII dar. Der Verweis auf Nummer 26b des § 3 EStG in § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII ist durch die Aufnahme des § 82 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 SGB XII obsolet geworden und ist dementsprechend zu streichen. Durch die Umstrukturierung des § 82 Absatz 1 SGB XII wurde die bisher auf 250 Euro monatlich begrenzte Einkommensfreilassung der Aufwandsentschädigung nach § 1835a BGB in die numerische Aufzählung des § 82 Absatz 1 Satz 2 SGB XII integriert und führt zu einer weitgehenden Freilassung.

Zu Buchstabe q (bisherige Nummern 18 und 19 werden Nummern 14 und 15)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Buchstabe r (bisherige Nummer 22 wird Nummer 16 und neugefasst – Änderung § 97 SGB XII)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII. Die im Gesetzentwurf unter Nummer 22 enthaltene Änderung von § 97 SGB XII, der die sachliche Zuständigkeit der SGB-XII-Träger regelt, wird durch die Neufassung von Nummer 15 auf die Aufhebung von dessen Absatz 5 beschränkt.

Zu Buchstabe s (bisherige Nummer 23 wird Nummer 17 und neugefasst – Änderung § 98 SGB XII)

In der neuzufassenden Nummer 17 wird die im Gesetzentwurf unter Nummer 23 enthaltene Änderung von § 98 Absatz 1a Satz 1 SGB XII, nach dem sich die örtliche Zuständigkeit der SGB XII-Träger ergibt, durch eine Neufassung dieses Satzes ersetzt. Dabei wird die nach dem Gesetzentwurf in Satz 1 vorzunehmende sprachliche Klarstellung übernommen und ergänzt durch den Verweis auf den neuen § 34c SGB XII, der die landesrechtliche Bestimmung der die Leistungen für Bildung und Teilhabe ausführenden Träger der Sozialhilfe beinhaltet.

Zu Buchstabe t (Neufassung der Nummern 18 – Einfügung § 102a SGB XII)

Wegen des Entfalls der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII entfällt auch die unter Nummer 18 enthaltene Aufhebung von § 46b SGB XII. Durch die Einfügung einer neuen Nummer 18 wird ein § 102a SGB XII in das SGB XII eingefügt.

Durch die Neuaufnahme des § 102a wird die Rückführung der von Todes wegen zu Unrecht erbrachten Geldleistungen der Sozialhilfe für die Träger vereinfacht. Hierfür wird § 118 Absatz 3 bis 4a SGB VI für entsprechend anwendbar erklärt und somit die Rechtslage im SGB XII an die Rechtslage des SGB II, SGB XI und im WoGG angeglichen.

Die entsprechende Anwendung der Regelungen des SGB VI erstreckt sich auf die Sozialhilfeleistungen, die für Zeiträume nach dem Todesmonat vom Sozialhilfeträger überwiesen wurden. Für diese gilt in Zukunft auch die Vorbehaltswirkung und die daraus resultierenden Rückforderungsmöglichkeiten des § 118 Absatz 3 bis 4a SGB VI.

Zu Buchstabe u (bisherige Nummern 24 und 25 werden aufgehoben)

Folgeänderung aufgrund des Entfallens von im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII.

Zu Nummer 3 (Streichung von Artikel 2 – Änderung SGB I)

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs enthaltene Neufassung von § 28 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch stellt eine Folgeänderung zu der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Änderung des § 3 SGB XII dar. Wegen des Entfalls dieser Änderung im SGB XII entfällt auch die Änderung in Artikel 2, der Artikel ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 4 (Änderung des neuen Artikels 2 – bisheriger Artikel 3 – SGB II)**Zu Nummer 2a****Zu Buchstabe a****§ 11a Absatz 1 Nummer 4**

Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer werden nach § 1835a Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) einmal jährlich gezahlt, selbst wenn mit der Entschädigung Aufwände für mehrere Monate oder sogar das ganze Jahr abgegolten werden. Aufgrund dieser jährlichen Zahlweise konnte der bislang einschlägige Absetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 allerdings nur einmal abgesetzt werden. Würde die Aufwandsentschädigung (von derzeit 400 Euro) dagegen anteilig in jedem Monat ausgezahlt, in dem der Leistungsberechtigte als Vormund, Pfleger oder Betreuer tätig war, könnte auch der Grundabsetzbetrag (von monatlich 250 Euro) für jeden einzelnen dieser Monate in Abzug gebracht werden und bliebe die Aufwandsentschädigung im Ergebnis gänzlich unberücksichtigt. Ihre weitgehende Freistellung beseitigt also eine aus den Systemunterschieden zwischen Bürgerlichem und Sozialrecht resultierende Unbilligkeit. Nicht zuletzt bedeutet die weitgehende Freistellung der Aufwandsentschädigungen aber auch eine Anerkennung der Tätigkeit ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Betreuer und soll zugleich einen Anreiz setzen, sich entsprechend zu engagieren. Die Anlehnung an den steuerlichen Höchstbetrag nach § 3 Nummer 26 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (derzeit 3.000 Euro jährlich) stellt den Gleichklang mit der steuerlichen Regelung sicher.

Zu Buchstabe b**§ 11a Absatz 3**

Redaktionelle Korrektur. Die Bezugnahme muss auf die Vorschrift im SGB IX erfolgen, in der die Reisekosten geregelt sind. Seit Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes sind die Reisekosten in § 73 SGB IX geregelt.

Zu Buchstabe c**§ 11a Absatz 6**

Die Landesgesetze zum Vollzug der Freiheitsstrafe und anderer freiheitsentziehender Sanktionen sehen teilweise angelehnt an § 51 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) vor, dass Strafgefangene verpflichtet sind, aus ihren Einkünften ein Überbrückungsgeld anzusparen, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll, oder dass sie auf freiwilliger Basis ein entsprechendes Guthaben ansparen können. Dieser Zeitraum ist nicht deckungsgleich mit dem Bedarfsmonat und führt daher zu einer komplizierten Vergleichsberechnung, die zum 1. August 2016 eingeführt wurde und sich in der Praxis nicht bewährt hat.

In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass das Überbrückungsgeld zumeist tatsächlich auch nicht mehr als Einkommen zur Verfügung steht, da dieses für notwendige einmalige Leistungen (beispielsweise Bekleidung) oder auch die Tilgung von Schulden verwendet wurde. Das Überbrückungsgeld soll daher vollständig von der Berücksichtigung als Einkommen ausgenommen werden. Die Berücksichtigung des Überbrückungsgeldes als Vermögen erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften des SGB II.

Die Regelung führt zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung, da die bisherige Systematik eine komplexe Berechnung erforderlich machte, die zudem von den leistungsberechtigten Personen nur schwer nachvollzogen werden konnte.

Zu Nummer 2b**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11a. § 11b Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes (EStG) sah bisher auch für die Aufwandsentschädigungen ehrenamtlicher Vormünder, Pfleger und Betreuer nach § 1835a BGB einen erhöhten Grundabsetzbetrag von 250 Euro vor. Diese Regelung erübrigt sich mit der weitgehenden Freistellung entsprechender Entschädigungen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 6 (Einfügung eines neuen Artikels 5 – Änderung SGB V)

Digitale Gesundheitsanwendungen können auch im Rahmen der medizinischen Rehabilitation einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgung durch Digitalisierung leisten.

Mit der vorgesehenen Aufnahme digitaler Gesundheitsanwendungen in die Aufzählung der im Rahmen der medizinischen Rehabilitation zu erbringenden Leistungen in den Entwürfen zu §§ 42 und 47a des Neunten Buches Sozialgesetzbuch wird die Rechtsgrundlage für die trägerübergreifende Erbringung entsprechender Leistungen geschaffen.

Durch die vorgesehene Aufnahme eines neuen Absatzes in § 139e des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) wird die Grundlage dafür geschaffen, dass im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe des Sechsten Buches auch solche digitalen Gesundheitsanwendungen erbracht werden können, die in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 SGB V aufgenommen wurden, wenn für diese zusätzlich der Nachweis eines Beitrags zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit erbracht wurde.

Zugleich wird klargestellt, dass aufgrund der Aufnahme in das Verzeichnis nach § 139e Absatz 1 SGB V keine Ausweitung der Leistungspflichten der Krankenkassen erfolgt. Anwendungen, die ausschließlich nachweisen, dass sie dem Erhalt der Erwerbsfähigkeit dienen, sind nicht von dem Leistungsanspruch nach § 33a Absatz 1 SGB V erfasst. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) wird durch eine geeignete Gestaltung des Verzeichnisses nach § 139e Absatz 1 SGB V Sorge dafür tragen, dass erkennbar wird, wenn digitale Gesundheitsanwendungen aufgrund der Art der erbrachten Nachweise ausschließlich als Leistung zur Teilhabe nach dem Sechsten Buch zu Lasten der Träger der Rentenversicherung erbracht werden können.

Um sachgerechte Regelungen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Rentenversicherung zu erhalten, wird das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ermächtigt, das Nähere zu den Anforderungen an den Nachweis eines Beitrags zum Erhalt der Erwerbsfähigkeit durch Rechtsverordnung festzulegen. Eine weitergehende Beteiligung des BMAS im Wege des Einvernehmens an den Festlegungen nach § 139e Absatz 2 und 9 SGB V ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 7 (Änderung Artikel 7 – SGB IX)**Zu Buchstabe a (Änderung Inhaltsverzeichnis)**

Folgeänderung zur Einfügung des Buchstaben e in Nummer 1 (§ 185a SGB IX).

Zu Buchstabe b (Neufassung von Nummer 4 – § 20 SGB IX)

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz werden die Jobcenter stärker als bisher in den Rehabilitationsprozess mit einbezogen, um so die Betreuung und die Chancen von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden zu verbessern. Dafür sollen auch die Rechte der Leistungsberechtigten, der beteiligten Rehabilitationsträger und der Jobcenter im Teilhabeplanverfahren ausgebaut werden. Dies erfolgt, indem es dem verantwortlichen Rehabilitationsträger erschwert wird, von dem Wunsch der Leistungsberechtigten, der beteiligten Träger und der Jobcenter, eine Teilhabeplankonferenz durchzuführen, abzuweichen.

Der für die Teilhabeplanung verantwortliche Träger nach § 19 SGB IX soll in der Regel eine Teilhabeplankonferenz in die Wege leiten. Von dem Wunsch zur Durchführung einer Teilhabeplankonferenz kann abgewichen werden, wenn keine Einwilligungserklärung des Leistungsberechtigten erfolgt. Diese Einschränkung ist erforderlich, um den Schutz der Sozialdaten des Leistungsberechtigten zu gewährleisten (vgl. § 23 Absatz 2 SGB IX). Ein

Austausch über seine Daten darf nur dann erfolgen, wenn der informierte Leistungsberechtigte seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat. Erteilt der Leistungsberechtigte keine Einwilligung zur Durchführung einer Teilhabekonferenz, verstößt er damit nicht gegen Mitwirkungspflichten (§ 66 SGB I).

Weiterhin kann der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX verantwortliche Rehabilitationsträger von dem Vorschlag auf Durchführung einer Teilhabekonferenz nur abweichen, wenn er mit den beteiligten Leistungsträgern (Rehabilitationsträger und Jobcenter) Einvernehmen darüber erzielt, dass der Sachverhalt zur Feststellung des Rehabilitationsbedarfs ausreichend schriftlich gewürdigt werden kann oder der Aufwand zur Durchführung der Teilhabekonferenz nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der beantragten Leistung steht. Der verantwortliche Rehabilitationsträger, der eine Teilhabekonferenz aus diesen Gründen nicht durchführen möchte, muss folglich eine Verständigung mit den beteiligten Leistungsträgern über die Ablehnungsgründe herbeiführen. Entsprechende Einzelheiten können die Rehabilitationsträger in der gemeinsamen Empfehlung nach § 26 Absatz 2 Nummer 3 SGB IX festlegen.

Eine Ablehnung der Teilhabekonferenz schließt den Austausch zwischen dem verantwortlichen Rehabilitationsträger und den beteiligten Leistungsträgern nicht aus. Die nach dem allgemeinen Verfahrensrecht bestehenden Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit werden durch die Teilhabekonferenz nicht beschränkt.

Zu Buchstabe c (Änderung Nummer 7 – Änderung § 37a Absatz 1 SGB IX)

Mit der Ergänzung des § 37a Absatz 1 Satz 2 SGB IX soll klargestellt werden, dass zu den „geeigneten Maßnahmen“ nach Absatz 1 Satz 1 insbesondere Gewaltschutzkonzepte zählen. Die Leistungserbringer sind dafür verantwortlich, dass diese entsprechend dem jeweiligen Schutzbedarf in ihrer Einrichtung oder bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen entwickelt und umgesetzt werden. Die Ergänzung soll verdeutlichen, dass sich die Umsetzung des Schutzauftrags durch die Leistungserbringer nicht nur auf einzelne Maßnahmen beschränkt, sondern der Schutz vor Gewalt umfassend sicherzustellen ist. Die Etablierung von Gewaltschutzkonzepten ist eine anerkannte und verhältnismäßige Vorgehensweise zur Sicherung des Wohls von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen. Das Konzept ist von den Leistungserbringern regelmäßig auf seine Anwendung, Geeignetheit und Wirksamkeit zu überprüfen. Teil des Gewaltschutzkonzepts sind Maßnahmen und Verfahren zur Prävention und Intervention wie zum Beispiel Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitarbeitende, Präventionskurse für Menschen mit Behinderungen, Vernetzung mit externen Partnern und feste interne Ansprechpersonen wie zum Beispiel Gleichstellungsbeauftragte oder Kinderschutzbeauftragte in Einrichtungen sowie Beschwerdestellen und andere geeignete Beteiligungsstrukturen.

Zu Buchstabe d (Änderung § 61a SGB IX)

Durch die Aufhebung der Sätze 2 und 3 im § 61a Absatz 2 SGB IX wird die bei einer Förderung mit dem Budget für Ausbildung erstattungsfähige Ausbildungsvergütung nicht mehr auf den in einer einschlägigen tarifvertraglichen Vergütungsregelung festgelegten Betrag beziehungsweise die Mindestvergütung nach § 17 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) begrenzt. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine angemessene Ausbildungsvergütung unabhängig vom individuellen Ausbildungsvertrag in voller Höhe übernommen werden kann. Damit entfällt ein mögliches Einstellungshemmnis. Eine Ausbildungsvergütung, die die in einem Tarifvertrag geregelte Vergütung beziehungsweise die Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 BBiG unterschreitet, ist nicht angemessen.

Zu Buchstabe e (Einfügung der Nummern 21a bis 21c)

Zur neuen Nummer 21a (Einfügung § 167 Absatz 2 Satz 2 SGB IX)

Wichtig für ein erfolgreiches betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) ist vor allem die Schaffung einer Vertrauensbasis zwischen Arbeitgebern und betroffenen Personen. Die Teilnahme einer Vertrauensperson auf Seiten der Betroffenen kann erheblich zum Erfolg des BEM-Verfahrens beitragen. Insbesondere auch in Betrieben ohne Interessenvertretung soll den Beschäftigten die Möglichkeit nach weiterer Unterstützung im BEM eingeräumt werden. Aus diesem Grund wird § 167 Absatz 2 SGB IX dahingehend ergänzt, dass auf Wunsch der Beschäftigten zusätzlich auch eine Vertrauensperson eigener Wahl hinzugezogen werden kann. Den Beschäftigten steht es frei, selbst zu wählen, wer als Vertrauensperson am BEM-Verfahren teilnehmen soll. Dabei kann es sich um ein Mitglied der Interessenvertretung, eine Person aus dem Betrieb oder um eine Person außerhalb des Betriebes handeln. Die Entscheidung ob und gegebenenfalls wer hinzugezogen wird, liegt alleine bei den BEM-Berechtigten. Die Arbeitgeber informieren die Beschäftigten über die Möglichkeit, eine Vertrauensperson hinzuzuziehen.

Zur neuen Nummer 21b (Einfügung § 185a SGB IX)

Die Einfügung des § 185a SGB IX regelt die Einrichtung von Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber.

Zu Absatz 1 und Absatz 2

Aufgabe der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ist es, Betriebe, die schwerbehinderte Menschen einstellen wollen oder beschäftigen, zu informieren, zu beraten und bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen. Für die Bewilligung von Leistungen bleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

Neben der Beratung und Unterstützung sollen die Einheitlichen Ansprechstellen Arbeitgeber auch proaktiv ansprechen und diese für die Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen sensibilisieren.

Zu Absatz 3 und Absatz 4

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen bundesweit eingerichtet und mit qualifiziertem Personal ausgestattet werden. Sie sollen für Arbeitgeber gut erreichbar sein und sich als zentraler, trägerunabhängiger Ansprechpartner für Fragen zur Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen etablieren. Hierfür ist es erforderlich, dass die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber die Bedürfnisse der Arbeitgeber kennen, ihre Sprache sprechen, eine besondere Betriebsnähe aufweisen und regional sehr gut vernetzt sind.

Zu Absatz 5

Die Integrationsfachdienste oder andere geeignete Träger werden im Auftrag der Integrationsämter als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber tätig.

Bei der Beauftragung geeigneter Träger wirken die Integrationsämter darauf hin, dass flächendeckend Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber zur Verfügung stehen und diese mit Dritten zusammenarbeiten, die über eine zusätzliche Arbeitgeberperspektive verfügen.

Geeignete Kooperationspartner sind beispielsweise die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern, die Bildungswerke der Wirtschaft, die regionalen Arbeitgeberverbände und Beratungsnetzwerke mit Wirtschaftsnähe. Dies schließt die Beauftragung als Träger nicht aus.

Zur neuen Nummer 21c (Einfügung der Nummer 21c) – Änderung § 193 SGB IX)

Die Integrationsfachdienste können geeignet sein, um von den Integrationsämtern mit der Aufgabe, als Einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber tätig zu werden, beauftragt zu werden. Durch die Regelung im § 193 Absatz 2 Nummer 9 SGB IX wird sichergestellt, dass die Integrationsfachdienste diese Aufgabe übernehmen können.

Zu Buchstabe f (Einfügung der Nummer 22a – Änderung § 224 SGB IX)

Die nach § 56 Absatz 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen allgemeinen Richtlinien sehen neben der Verpflichtung, Aufträge Werkstätten für behinderte Menschen bevorzugt anzubieten, auch Regelungen zur Bevorzugung beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien vor. Durch die Änderung im § 224 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wird geregelt, dass eine Bevorzugung beim Zuschlag und den Zuschlagskriterien auch nach den nach § 224 SGB IX noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften möglich ist.

Zu Buchstabe g (Anfügung der Nummer 24 – Änderung § 241 SGB IX)

Nach § 224 Absatz 2 SGB IX besteht die Möglichkeit, neben anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen auch Inklusionsbetriebe bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand bevorzugt zu berücksichtigen. Durch die Änderung im § 241 Absatz 3 SGB IX wird sichergestellt, dass bis zum Erlass von allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 224 SGB IX die nach § 56 Absatz 2 des Schwerbehindertengesetzes erlassenen allgemeinen Richtlinien auch auf Inklusionsbetriebe Anwendung finden.

Zu Nummer 8 (Änderung Artikel 9 Nummer 2 – Änderung §§ 12e und 12f BGG)**Zu Buchstabe a (Änderung § 12e BGG)****Zu Doppelbuchstabe aa**

Durch die Änderung wird eine einheitliche Verwendung der Bezeichnung Assistenzhund gesichert. Eine Unterscheidung zwischen Assistenzhunden, die unterschiedliche Hilfestellungen leisten, erfolgt in § 12e Absatz 1 nicht. Als Assistenzhund gelten daher insbesondere auch der Blindenführhund und andere als Hilfsmittel im Sinne des § 33 SGB V gewährte Assistenzhunde.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung stellt klar, dass ein Assistenzhund auch behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen kann.

Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb

Die Änderung stellt klar, dass ein Assistenzhund auch behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen kann.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Die Änderung stellt sicher, dass nur Assistenzhunde unter die Übergangsregelung fallen, die erfolgreich eine Ausbildung absolviert haben, die den Anforderungen des § 12 f Absatz 2 Satz 2 entspricht und die erfolgreich eine nach § 12 g Satz 2 entsprechende Prüfung absolviert haben oder die eine Ausbildung, die diesen Anforderungen entspricht, und eine entsprechende Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes absolviert haben. Damit soll Missbrauch verhindert und sichergestellt werden, dass nur solche Tiere von der neuen Zertifizierungspflicht ausgenommen werden, die innerhalb der im Gesetz genannten Fristen voll ausgebildet worden sind. Damit folgt der Gesetzgeber einem Anliegen der Assistenzhunde-Verbände.

Zu Doppelbuchstabe cc

Folgeänderung zu Buchstabe aa.

Zu Buchstabe b (Änderung § 12g Satz 2 BGG)

Die Änderung stellt eine von den Assistenzhunde-Verbänden angeregte redaktionelle Änderung der Begrifflichkeit dar.

Zu Nummer 9 (Einfügung Artikel 11 – Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG), Artikel 11a – Änderung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG), Einfügung Artikel 12 – Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes und Einfügung Artikel 12a – Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)**Zu Artikel 11 (Änderung des BVG)****Zu Nummer 1 (Änderung § 25d Absatz 1 Satz 2 BVG)**

Die nicht als Einkommen geltenden Einkünfte werden erweitert und aus Gründen der Übersichtlichkeit nunmehr numerisch aufgezählt. Mit der neuen Regelung in Nummer 3 wird die durch Artikel 1 Nummer 13 im SGB XII und Artikel 3 Nummer 2a im SGB II erfolgende weitgehende Freistellung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Vormünder, Pfleger und Betreuer nach § 1835a Absatz 2 BGB als Einkommen für die fürsorglichen Leistungen der Sozialen Entschädigung nachvollzogen.

Zu Nummer 2 (Änderung § 25d Absatz 3 Satz 2 BVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Verweises. Durch das Freiwilligendienst-Teilzeitgesetz ist das Taschengeld nicht mehr in § 2 Absatz 1 Nummer 3 des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG), sondern in § 2 Absatz 1 Nummer 4 JFDG geregelt.

Artikel 11a (Änderung OEG)**Zu Nummer 1 (Änderung § 1 OEG)**

Die Änderung folgt einem Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26. März 2021 (BR-Drs. 129/21). Sichergestellt wird dadurch, dass auch bei Gewalttaten mit vielen Opfern, wie z.B. beim Anschlag auf dem Breitscheidplatz, auch alle Opfer eine volle Entschädigung erhalten.

Eine entsprechende Regelung enthält das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV), welches zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt.

Zu Nummer 2 (Änderung § 5 OEG)

Die in § 5 OEG vorgesehenen Änderung nimmt einen Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 26. März 2021 (Bundesrats-Drucksache 129/21) teilweise auf. Durch die Ergänzung des Wortlauts wird klargestellt, in welchen Fällen insbesondere im Interesse der Betroffenen auf eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen zu verzichten ist. Weitergehende vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzungen zum Übergang des Schadensersatzanspruchs sind dagegen nicht erforderlich, da sich ansonsten eine Doppelung im Wortlaut ergeben würde und nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung Schadensersatzansprüche nach § 5 OEG in Verbindung mit § 81a BVG "bereits im Augenblick der [...] begangenen Tat" übergehen (BGH NJW 2008, 1162 Rn. 7 ff.) und daher keine Leistungserbringung voraussetzen.

Zu den Artikeln 12 und Artikel 12a

Durch die Einfügung von Artikel 12 und 12a wird der Gesetzentwurf um Änderungen des § 17a Absatz 2 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie des § 8 Absatz 3 Satz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) ergänzt.

Bei den Änderungen handelt es sich um Folgeänderungen. Die Verweise auf § 82 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB XII in § 17a Absatz 2 Satz 2 StrRehaG sowie in § 8 Absatz 3 Satz 1 BerRehaG werden an die Änderungen des § 82 Absatz 1 SGB XII durch Artikel 1 Nummer 13 angepasst. Für die Einkommensermittlung zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Betroffenen gilt künftig jeweils § 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3 SGB XII entsprechend. Es wird wie bisher an die Einkommensdefinition des § 82 Absatz 1 SGB XII angeknüpft, um einheitliche Kriterien bei der Ermittlung des Einkommens zugrunde zu legen (vgl. BT-Drucksache 16/4842, S. 7).

Zu Nummer 10 (Folgeänderung zur Einfügung der neuen Artikel 11 und 11a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (Redaktionelle Anpassung und Neufassung von Artikel 13a – Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 3.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift wird redaktionell so angepasst, dass diese auch die Frauenbeauftragte umfasst.

Zu Nummer 3 (Einfügung § 40b Werkstätten-Mitwirkungsverordnung)

Die Vorschrift stellt sicher, dass die Wahlen während der COVID-19-Pandemie durchgeführt werden können. Der Wahlvorstand kann die Stimmabgabe mittels Briefwahl ermöglichen. Auf diese Weise haben alle Wahlberechtigten, unabhängig von ihren persönlichen Infektionsrisiken, die Möglichkeit an der Wahl teilzunehmen.

Zu Nummer 12 (Einfügung von Artikeln 13b bis 13d)

Artikel 13b (Änderung der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Folgeänderung zur Neufassung des § 28 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Die Regelung ermöglicht die Abhaltung einer Wahlversammlung während der COVID-19-Pandemie mittels Video- und Telefonkonferenz und schafft eine Alternative zur Präsenzveranstaltung. Auf diese Weise kann auch die Teilnahme mehrerer Personen an der Wahlversammlung sichergestellt werden und die Wahlversammlung rechtsicher abgehalten werden. Satz 3 stellt klar, dass der eigentliche Wahlakt nicht per Video- oder Telefonkonferenz stattfindet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht während der COVID-19-Pandemie die schriftliche Stimmabgabe nach der Durchführung einer Wahlversammlung nach Absatz 1.

Artikel 13c (Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)**Zu Nummer 1 (Änderung § 14 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)**

Durch die Änderung im § 14 Absatz 1 Nummer 2 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) wird geregelt, dass die Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch die Information, Beratung und Unterstützung von Arbeitgebern umfassen. Die Integrationsämter sollen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der Ausgleichsabgabe folglich auch für die Einrichtung und den Betrieb der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber verwenden.

Zu Nummer 2 (Änderung § 27a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung)

Um bundesweit Erkenntnisse zur Einrichtung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber und zu deren Einfluss auf die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu gewinnen, werden die Länder nach § 27a Absatz 2 SchwbAV verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich einen Bericht über die Beauftragung der Integrationsfachdienste oder anderer geeigneter Träger als Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber vorzulegen.

In diesem Bericht ist auch auszuführen, wie das Aufkommen an Ausgleichsabgabe verwendet wurde, das den Integrationsämtern zusätzlich zur Verfügung steht, weil das Bundesministerium für Arbeit und Soziales als Verwalter des Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber auf zwei Prozentpunkte des Aufkommens an Ausgleichsabgabe verzichtet hat.

Zu Nummer 3 (Änderung § 36 Schwerbehinderten- Ausgleichsabgabeverordnung)

Zur Finanzierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber stehen den Integrationsämtern vom eingegangenen Aufkommen an Ausgleichsabgabe zukünftig zwei Prozentpunkte zusätzlich zur Verfügung, da durch die Änderung des § 36 Satz 1 SchwbAV erstmalig zum 1. Juni 2022 nicht 20 vom Hundert des im Zeitraum vom 1. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2022 eingegangenen Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den Ausgleichsfonds weiterzuleiten ist, sondern nur noch 18 Prozent.

Zu Artikel 13d (Änderung der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung)

Der Bemessungsbetrag für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs wird von 9 500 Euro auf 22 000 Euro angehoben. In der Gesetzesbegründung zur Kraftfahrzeughilfe-Verordnung von 1987 heißt es zu der Höhe des Bemessungsbetrages: „Eine solche Summe reicht nach den derzeitigen Autopreisen für die Anschaffung eines Wagens der unteren Mittelklasse aus, der für Fahrten von und zum Arbeitsplatz geeignet und ausreichend erscheint.“ (BR Drucksache 266/87 S. 20). Die Neuwagenpreise sind seit 1987 jedoch erheblich gestiegen. Das Statistische Bundesamt geht von einem jährlichen Anstieg der Anschaffungskosten von über 3 Prozent aus. Dennoch wurde die Höhe nur einmal im Jahr 1990 angepasst. Daher soll mit der vorliegenden Änderung die Höhe des Bemessungsbetrags an die derzeitigen Autopreise für ein Fahrzeug der unteren Mittelklasse angepasst werden.

Zu Nummer 13 (Änderung von Artikel 14)

Die bisherige Inkrafttretensregelung in Artikel 13 wird Artikel 14 und an die Änderungen in den Nummern 2 bis 13d angepasst.

Berlin, den 21. April 2021

Wilfried Oellers
Berichterstatte

